Beiträge und Erläuterungen

zu

Geschichte und Recht

der

Nürnberger verneuten Reformation von 1564.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

FRITZ WINTER

Rechtspraktikant aus Nürnberg.

Approbiert am 12. Juni 1903.

NÜRNBERG

Buchdruckerei Robert Stich.

181

Beiträge und Erläuterungen

zu

Geschichte und Recht

der

Nürnberger verneuten Reformation von 1564.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

ACAD. LIBRARY BUFF.

vorgelegt von

FRITZ WINTER

Rechtspraktikant aus Nürnberg.

Approbiert am 12. Juni 1903.

NÜRNBERG

Buchdruckerei Robert Stich.

MEINEN LIEBEN ELTERN
IN DANKBARKEIT.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549826_0004

Inhaltsübersicht.

Erster Teil.

Beiträge zur Geschichte.

§ 1—2 Einleitendes
§ 3—5 Vorgeschichte der Reformation
§ 6—10 Erste bis fünfte Ausgabe der Reformation (Erste Periode der Gesetzgebung)
§ 11 Übergang der ersten zur zweiten Periode der Gesetzgebung
§ 12 Sechste Ausgabe der Reformation
§ 13 Rechtlicher Inhalt derselben
§ 14 Quellen
§ 15 Siebente Ausgabe der Reformation
§ 16 Nachwirkungen
§ 17 Rückblick
§ 18 Praktische Bedeutung der Gesetzgebung
§ 19 Gründe für den aussergewöhnlichen Umfang dieser Bedeutung
§ 20 Rechtfertigung des Themas des II. Teiles

Zweiter Teil.

Erläuterungen zum Rechte.

§ 21 Übergang: Die Lehre vom Kauf
§ 22—31 Erstes bis zehntes Gesetz
§ 32 Schlusswort.

Erster Teil.

Einleitendes.

§ 1.

In unseren Tagen der Umwälzungen und Neuschöpfungen im Gebiete der gesamten Rechtswissenschaft könnte der Entschluss, sich an einem Jahrhunderte zurückliegenden Stoffe zum ersten Male formgebend zu versuchen, wohl für den ersten Augenblick etwas befremdlich erscheinen. Neuere und neueste Gesetzgebungen des verschiedensten Umfangs und Inhalts, privaten und öffentlichen Rechts, bieten einem Erstlingsversuche ohne Zweifel näher liegendes und vielfach auch bequemeres Material. Indes konnten mich solche Erwägungen, so einleuchtend sie auch waren, dennoch nicht bestimmen, einem längst gehegten Wunsche zu entsagen, dem Wunsche, die rechtlichen Verhältnisse meiner Vaterstadt in ihrer grossen Vergangenheit kennen zu lernen und einzelne Früchte dieses Studiums — eine allerdings spärliche Ausbeute! — gesammelt und gesichtet darzustellen.

Wenn es wahr ist, was uns übrigens die geringste Überlegung bestätigen wird, dass zwischen einer erspriesslichen Tätigkeit der Gesetzgebung und Rechtssprechung einerseits und der wirtschaftlichen wie politischen Bedeutung eines Gemeinwesens andererseits regelmässig die innigste Wechselwirkung bestehe, so muss die Entwickelung des Nürnberger Rechtes eine vollkommen ordnungsmässige und reguläre genannt werden.

Nürnbergs Gesetzgebung ist so gross und so einzigartig wie seine Geschichte. Wie die Bedeutung seiner politischen Macht weit hinausragt über die Mittelmässigkeit freier Reichsstädte der damaligen Zeit überhaupt, so wirft auch seine Gesetzgebung ihre Schatten weit hinaus über den immerhin beschränkten Umkreis des tatsächlichen Geltungsgebietes.

Aber nur derjenige wird ein vollständig klares und objektiv richtiges Bild von dem Stande der Rechtswissenschaft in dieser oder jener Periode erhalten, der sich die Mühe nicht verdriessen lässt, die einzelnen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit den gleichzeitigen Erscheinungen auf politischem und wirtschaftlichem Gebiete zu bringen, da es vor allem auch politisch-historische und wirtschaftliche Faktoren sind, welche Rechtsnormen erzeugen. Gesetze sind gewissermassen das Facit des praktischen Lebens, in ihnen ruht die Erfahrung einer langen Reihe von Jahren, sie verallgemeinern bewährte Einzelerfahrungen als Norm zu Nutz und Frommen derer, welche unter ihrem heilsamen Zwange leben.

§ 2.

Wiewohl vielfach, wenn auch gerade nicht in den letzten Jahrzehnten bearbeitet, bietet uns die Nürnberger Rechtsvergangenheit eine Fülle anziehenden und dem modernen Juristen nicht minder als dem damaligen bemerkenswerten Stoffes, dass man es schon an sich nicht als unnötige Bemühung wird ansehen dürfen, aus diesem weiten Felde bedeutsame Erscheinungen herauszugreifen und im modernen Gewande dem Fühlen unserer Zeit näher zu bringen. Um wie viel weniger gerechtfertigt wäre es demnach, meinem Versuche, die unbestritten grösste und einzig dastehende Tat auf dem Gebiete der Nürnberger Rechtswissenschaft neu ans Licht zu bringen, mit dem Einwande des mangelnden Interesses zu begegnen, dem Versuche, die Reformation der Stadt Nürnberg durch ihre verschiedenen Entwicklungsstadien bis zu ihrem endgültigen Abschlusse zu begleiten und sodann eine Probe ihres materiell rechtlichen Inhaltes zu geben.

Hätte die mühevolle Arbeit auch nur den einzigen Erfolg, das Augenmerk Berufenerer auf den reichhaltigen Stoff in der Nürnberger Rechtsgeschichte zu lenken, so würde ich mich reichlichen Lohnes freuen.

§ 3.

Vorgeschichte der Reformation.

Das Gesetzbuch der Stadt Nürnberg, mit dessen Geschichte und Inhalt sich die folgenden Zeilen näher befassen werden, ist unter dem offiziellen Titel:

erschienen. Es erhellt auf den ersten Blick, dass eine Gesetzgebung, die, wie vorliegende, ganz auf der Höhe der Zeit steht, eine umfangreiche Vorgeschichte zu verzeichnen hat. Zu deren Verständnis ist aber ein etwas weites Ausholen unvermeidlich.

Wie überall, so bildete die Grundlage auch des Nürnberger Rechts auf dem Wege mündlicher Überlieferung fortgepflanzte Sitte und Gewohnheit. Und zwar ist dieses Gewohnheitsrecht die Hauptquelle der Rechtssprechung geblieben bis zur ersten Ausgabe unseres Gesetzbuches. Daneben existierte freilich eine Menge einzelner geschriebener Gesetze, welche teilweise von den Kaisern erlassen waren, teilweise aber auch ausgesprochenen landes- oder stadtrechtlichen Charakter trugen. Die Behauptung des Verfassers jenes trefflichen Kommentars zur verneuten Reformation aus der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts, Nürnberg habe schon vor dem Jahre 1200 geschriebene Gesetze besessen, kann sich wohl nur auf die Kodifikation eines Münzrechtes und einige wenige Vorschriften polizeilichen Charakters beziehen. Dass übrigens schon so frühzeitig ein Bedürfnis bestanden hat, gerade den Geldverkehr durch schriftliche Gesetze zu regeln, lässt mit ziemlicher Sicherheit darauf schliessen, welch ansehnliche Handelsbeziehungen schon das Nürnberg des XI. und XII. Jahrhunderts unterhalten haben mag.

Das Hauptverdienst an der ebenso frühzeitigen wie gedeihlichen Entwickelung des Nürnberger Rechtes tragen nach übereinstimmendem Urteil aller alten und neuen Autoren die zahlreichen Privilegien, mit denen die kaisertreue Bürgerschaft schon so bald ausgezeichnet worden ist. Gerade der letztere Umstand, dass Nürnberg mehr als zwei Jahrhunderte früher denn die andern Reichsstädte solcher Vorrechte genoss, ermöglichte und förderte die planvolle und gleichmässige Ausbildung des Stadtrechtes. Im Laufe des XV. und XVI. Jahrhunderts galt es als gar nichts Besonders mehr, wenn Reichsstädte privilegiert wurden und waren. Friedrich II., Heinrich VII., Carl IV., Ludwig der Bayer und Friedrich III. überhäuften Nürnberg im Wege des Rescripts mit derlei Sonderrechten.

Es wird vielleicht nicht ganz ohne Interesse sein und besser als jedes auszugsweise Mitteilen einen Begriff von der weittragenden Bedeutung solch eines kaiserlichen Zugeständnisses zu geben ver-

mögen, wenn wir beispielshalber den Text des von Friedrich III. der Stadt Nürnberg verliehenen Privilegs der Rechtssetzung und Rechtssprechung folgen lassen:

„Wir Friedrich ꝛc ꝛc bekennen, daß uns Burgermeister und Rath der Stadt Nürnberg zu erkennen geben, wie sie zu Vermeidung Aufruhr, Frevel und Widerwärtigkeit von alten Herkommen, etliche erbare, tugliche Männer von und aus ihrem Rath, so die Fünff genandt, gesetzt, geordnet und gekiest, die alsdann Gewalt und Macht haben, alle und jegliche Personen, so sich in ihrer Stadt und Gerichtszwang, mit und durch Verleumdung, Unfug, Scheltwort, Frevel, Verwundung, Ungehorsam, Gebot und Verbot, auch ihrer Gesetz und Statut, und andern dergleichen Sachen und Geschichten, verhandeln und verwirken, zu fordern, die Sachen zu hören, und als sie die erfunden, den verwirkten Personen, Straff, Buß und Pön zu setzen. So haben wir mit wohlbedachtem Muth und gutem Rath geordnet, gesetzt, erkannt und erklärt, ordnen, setzen, erkennen und erklären, daß alle und jegliche solche bestimmte Verhandlungen und Geschichten vor den obgenannten Fünffen, hinfüro als bißhero, nach der gemeldeten Stadt Nürnberg Ordnung und Satzung, und also von Alter Herkommen ist, fürgenommen, ausgetragen, gestrafft, gebüßt und gebessert, und an kein ander Ende gezogen noch fürgenommen werden sollen. Was auch in solchen Verhandlungen und Geschichten, von und durch die Fünff, oder deren mehren Theil, nach der Stadt Satzung, Ordnung und Herkommen beschicht, daß alles und jedes soll ohne alles Widerrufen Unser und Unserer Nachkommen am Reich bey gantzen Kräfften seyn, bestehn und gehalten, und davon für uns, noch jemand anders nicht gedingt noch geappellirt werden."

§ 4.

Die Folgezeit war nicht untätig in gesetzgeberischer Beziehung; gleichwohl kam es nicht zu einer umfassenderen Sammlung. Doch bald machten sich die Nachteile eines mündlich überlieferten Rechtes bei Magistrat und Bürgerschaft auf die unangenehmste Weise fühlbar. Einige, wenn gleich eine sehr schwache Abhilfe

scheinen die sogenannten alten Wandelbücher geschaffen zu haben, die indes Ursprung und Dasein wohl mehr zufälligem Bedürfnis als dem Streben nach systematischer Ordnung und Sammlung verdanken. Die Vermutung, dass sich die Nürnberger in damaliger Zeit neben dem eigenen Rechte auch anderen, z. B. des Bayerischen Land- oder des Augsburger Stadtrechts bedient hätten, ist eben doch nicht viel mehr als eine Vermutung.

Auf die Dauer konnte die primitive Aufbewahrung und Übertragung des jeweils geltenden Rechts nicht befriedigen. Die Zeitverhältnisse drängten nach einer Kodifikation. Nicht nur, dass die mündliche Überlieferung und selbst auch die lückenhafte schriftliche Fixierung der Rechtssätze die grössten Anforderungen an das Orientierungsvermögen der Richtenden stellte, Anforderungen, welche um so unerfüllbarer wurden, je verwickelter und mannigfacher die Rechtsverhältnisse sich gestalteten, liess vor allem auch das unaufhaltsame Eindringen fremdrechtlicher Elemente, besonders römischer und kanonischer Rechtsgrundsätze den Ruf nach einem geschriebenen Rechte nimmer verstummen. Denn allgemeine Unsicherheit in der Rechtssprechung und Schwinden des bisher zu den Gerichtshöfen gehegten Vertrauens hatten sich bereits als die unvermeidlich traurigen Folgen von Zuständen gezeigt, deren Aufrechterhaltung höchstens unter relativ einfachen Verhältnissen und bei einer geringen Zahl Rechtssuchender gerechtfertigt sein konnte:

„Ein erber Rate diſer ſtat nueremberg hat betrachtet und zu hertzen genommen die menig der gerichtshendel, ſo bey inen mit teglicher merung erwachſen und was Irrung, coſte, ſcheden, ferlichkeit und verſaumnus daraus entſtehen und fuerbaſſer, ye lenger ye mehr, erwachſen möchten, wo ſoolchen mit fuerſichtiger gegründeter und rechtmeßiger verfaſſung und beveſtigung gepuerlicher und notturftiger geſetze nit begegnet wurd".

Bei dieser Sachlage handelte der Rat der Stadt Nürnberg unter dem Drucke einer allgemein erkannten Notwendigkeit, wenn er eine Sammlung der besten Rechtssätze aus der Justinianeischen Gesetzgebung und aus den gewohnheitsrechtlichen Gebieten veranstaltete. Diesen Bestrebungen verdanken wir jene zwei Handschriften, welche die unmittelbare Grundlage der Re-

formation bilden. Sie gehören der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts an. Eine genauere Beschreibung derselben findet sich in Siebenkees, Jur. Magazin I, S. 326 ff. Jena 1872.

§ 5.

Der einzelnen Ausgaben des Gesetzbuches, sonderlich der minder wichtigen, soll nur in aller Kürze Erwähnung getan werden. Die ganze Gesetzgebung zerfällt, wie man auf den ersten Blick erkennen kann, in zwei Perioden. Das Jahr 1522 bildet das Grenzjahr zwischen beiden. Der ersten Periode gehören die 5 ersten Ausgaben an, den Ausgangs- und Mittelpunkt der zweiten bildet die verneute Reformation von 1564, deren Text den später folgenden Erörterungen einzig und allein zu grunde gelegt werden soll.

Was die beiden Perioden so scharf von einander unterscheidet, ist nicht etwa hauptsächlich die in Mitte liegende Pause von nicht weniger als 42 Jahren, sondern vielmehr die gänzliche Verschiedenheit der Reformation von 1522 und 1564 schon der äusseren Anordnung nach, ferner die nicht unwesentlichen Abweichungen in materieller Beziehung. Jedenfalls bedeutet die verneute Reformation des Jahres 64 gegenüber der vom Jahre 22 einen ausgesprochenen Fortschritt vornehmlich in qualitativer, aber auch in quantitativer Hinsicht.

§ 6.

Erste Ausgabe.

Fünf Jahre währte es, bis Anton Koberger aus dem in den erwähnten geschriebenen Folianten niedergelegten Material die erste gedruckte Ausgabe eines kodifizierten Nürnberger Stadtrechtes vollendete. Sicheren Nachrichten zufolge ward im Jahre 1479 mit dem Werke begonnen, und anno 1484 am heiligen Pfingstabend wurde es fertig gestellt. Wurfbain *) scheint eine Ungenauigkeit, um nicht zu sagen, ein geschichtlicher Fehler unterlaufen zu sein, wenn er sagt: (Ref. Nor.) qua Senatus Magnificus aliam (die erste) 1479, aliam 1522, et novissimam 1564 concinnari curavit. Darnach wäre die erste Ausgabe der Reformation bereits im Jahre 1479 verkündet worden!

*) In seinem Tractatus de differentiis juris civilis et Reformationis Noricae. S. 174, von welchem später noch des öfteren die Rede sein wird.

Ein unveränderter Abdruck der Handschrift ist diese Ausgabe schon deshalb nicht, weil die bis 1484 notwendig gewordenen Abänderungen und Zusätze bereits aufgenommen sind.

§ 7.

Zweite Ausgabe.

Ob freilich auch die zweite Ausgabe der Reformation aus dem Jahre 1488 einer Nürnberger Druckerei entstammt, ob sie ferner eine offizielle, d. h. vom Rate der Stadt befohlene ist oder nur der Gewinnsucht irgend eines Verlegers ihre Entstehung verdankt, kann kaum mehr mit Sicherheit entschieden werden. Jedenfalls ist sie nur ein Nachdruck des älteren Gesetzbuches und noch dazu ein herzlich schlechter, wie die zahlreichen Druckfehler zur Genüge dartun. Der Umstand allerdings, dass die Abänderungen, die sich bereits vom Jahre 1484—1488 in der Praxis als notwendig erwiesen hatten, keinerlei Berücksichtigung in der Neuausgabe gefunden haben, lässt uns mit Siebenkees den offiziellen Charakter dieser Reformation stark bezweifeln. Denn ausdrücklich und mit gutem Vorbedacht hatte sich der hochwohlweise Nürnberger Rat in der Vorrede zur letzten Ausgabe seiner Gesetzgebung Änderung und Besserung derselben vorbehalten:

„in allen und jeden nach ereyſchung beſonderer Fälle und unterſcheid der hendel in vorbehalt, ſoviel erklärung und leuterung zu tun, als ſich dann nach geſtalt und gelegenheit derſelben gebürt, billig und recht iſt.“

§ 8.

Dritte Ausgabe.

Ebenso unsicher und auseinandergehend sind die Behauptungen bezüglich der dritten Ausgabe der Reformation vom Jahre 1498. Die einen wollen von äusseren Kennzeichen z. B. den eingedruckten Nürnberger Insignien ein Geheiss des Magistrats herleiten, demzufolge diese Neuredaktion entstanden sei; andere sehen darin, dass sie sämtliche Additionalen bis auf ein einziges enthält, den stärksten Beweis des öffentlichen Charakters; doch scheint mir weder das eine noch das andere beweiskräftig genug zu sein, um die Annahme zu widerlegen, auch die Ausgabe des Jahres 1498 sei lediglich auf privatem Wege und aus privaten

Interessen zustande gekommen. Bekanntlich ist die Ausgabe nicht in Nürnberg selbst, sondern im Verlage von Schönsperger in Augsburg erschienen, und Siebenkees meint, ein Haus von dem Ansehen und den Konnexionen, wie sie der Druckerei Koberger in Nürnberg zur Verfügung standen, könne von dem Rate der Stadt unmöglich übergangen worden sein. Deshalb sei die Arbeit diejenige irgend eines spekulativen Privatmannes, hervorgerufen durch eine erhöhte Nachfrage. Ich neige allerdings auch zu der letzten Annahme; doch ist für mich vielmehr das Argument Kölers massgebend, welches Siebenkees zu verwerfen oder zum mindestens gering zu schätzen scheint, dass nämlich die sicherlich offizielle Ausgabe von 1503, von der alsbald zu handeln, der unmittelbar vorhergehenden mit keinem Worte Erwähnung tut, sondern sich nur auf den Erstdruck des Jahres 1494 bezieht. Unter gewöhnlichen Verhältnissen kann meines Erachtens ein solches Stillschweigen nicht anders gedeutet werden als ich es getan habe.

§ 9.

Vierte Ausgabe.

In der 4. Ausgabe, welche im Jahre 1503 wiederum nach fünfjähriger Pause der dritten folgte, sehen wir eine Arbeit vor uns, welche schon durch ihr äusseres Gewand auf die Autorität hinzudeuten scheint, die hinter ihr steht. Im Gegensatz zu Nr. 2 und 3 ist hier Papier, Druck und äussere Anordung wunderschön. Der Übersichtlichkeit und Brauchbarkeit in der Praxis suchte man durch Pagination einer- und dem von Hansen Tucher herrührenden alphabetischen Verzeichnis der Materien andererseits nicht vergeblich zur Hilfe zu kommen. Ausserdem enthält diese Reformation von 1503 selbstverständlich die sämtlichen Abänderungen und Verbesserungen, deren Notwendigkeit eine fast 10jährige Rechtssprechung ergeben hatte. „Das thut“ so heisst es in der Vorrede auf dem zweiten Blatt, „ein erber Rate vorgedachter Stat hiemit meniglich zewissen, darnach haben zerichten.“

Allein der Hauptvorzug dieser Ausgabe besteht darin, dass sie neben den erwähnten Korrekturen wertvolle neue Gesetze in grösserer Anzahl aufgenommen hat und somit wiederum eine völlig auf dem laufenden befindliche Gesetzgebung darstellt.

§ 10.

Fünfte Ausgabe.

Kriegsnot — schon das nächste Jahr brachte den Landshuter Erbfolgekrieg — politische Ränke, endlich gar noch eine verheerende Pest waren Sorgen, gross genug, um das Augenmerk des weisen Magistrats von der gesetzgeberischen Betätigung für längere Zeit völlig abzulenken. Es ist der untrüglichste Beweis für die Umsicht und Stärke einer Stadtleitung, wenn all diese störenden Einflüsse keinen dauernden Stillstand auf dem Gebiete der Gesetzgebung zur Folge haben konnten.

Kaum ein Jahrzehnt erschien das Gesetzbuch von 1503 den Bedürfnissen der Nürnberger Gerichte gewachsen. Im Jahre 1514 unternahm man eine Neuredaktion desselben, vielleicht auch etwas in Unterwerfung unter den Zwang, welchen das bedenkliche Seltenwerden der letztvorhergehenden Ausgabe auferlegte. Die Änderungen und Umstellungen in diesem neuen Gesetzbuche von 1522, dessen Erscheinen durch den Ausbruch der Pest wohl um einige Jahre verzögert sein mochte, sind meist redaktioneller Natur, obschon auch diesem Werke Neuerungen rechtlichen Charakters keineswegs mangeln. Vereinzelte Streichungen sind durch mehrfache Zusätze reichlich aufgewogen. Bis auf den heutigen Tag unerklärt oder unvollkommen erklärt ist es meines Bedünkens, warum gerade dieser Ausgabe der praktisch jedenfalls bedeutungsvolle Judeneid fehlt. Freilich hatten die Juden im Jahre 1499 Nürnberg auf Grund kaiserlichen, der Stadt im vorhergehenden Jahre verliehenen Privilegs verlassen müssen. Indes wäre dann bereits eine Streichung der ihnen eigenen Eidesformel in der Ausgabe von 1498 oder mindestens in der von 1503 veranlasst und gerechtfertigt gewesen, zumal gerade letztere offiziellen Charakter trägt. Wenn man nicht schlechterdings behaupten will, die Übernahme des Judeneides in die 3. und 4. Ausgabe beruhe auf einem reinen Versehen, welches erst von dem schärferen Auge des die 5. Ausgabe Vorbereitenden bemerkt wurde, so stünde, denke ich, keine weitere Annahme offen, als die, man habe die Streichung des Judeneides erst dann vornehmen wollen, da man durch eine mehrjährige Erfahrung sicher gemacht war, dass der Praxis keinerlei Nachteile aus einer allzu rasch verfügten Massregel erwachsen würden. Aus diesem Grunde mag der Wort-

laut des Judeneides zwei Ausgaben mit hindurch geschleppt worden sein. Jedenfalls empfiehlt sich die letztere Auffassung als die unbedenklichere.

§ 11.

Uebergang der 1. zur 2. Periode der Gesetzgebung.

Mit dieser fünften Ausgabe ist die erste grössere Periode in der Geschichte der Nürnberger Reformation abgeschlossen. Ihr folgt eine mehr als vierzigjährige Ruhezeit. Indessen ist die zeitliche Kluft zwischen den beiden Entwickelungsstadien nicht das einzige und keineswegs das wichtigste Kennzeichen des bedeutsamen Unterschiedes. Die zweite Periode bringt uns vielmehr das Gesetzbuch in formell und materiell gleich stark verändertem Gewande.

Claudius Cautiuncula kaiserlicher Rat und Kanzler der österreichischen Regierung zu Ensisheim im Oberelsass, durfte es sich zur besonderen Ehre schätzen, dass der Nürnberger Magistrat in Anerkennung seiner Gelehrsamkeit dem Ausländer die Revision und Neubearbeitung seines Rechtes übertrug. Das Vertrauen der Stadt belohnte er aufs vortrefflichste. Gelehrte Anmerkungen sollten die dunkleren und schwierigeren Stellen des Nürnberger Gesetzbuches beleuchten und verständlicher machen, die vielfachen Hinweise auf die Analogien im gemeinen Rechte liessen so manches Institut des vorliegenden Gesetzgebungswerkes als mangelhaft erkennen und beseitigen. Die Arbeit des hochgelehrten Mannes war so bedeutend, dass man ihn später lieber wider besseres Wissen unter die Nürnberger Rechtskonsulenten stellte, als dem Fremden neidlos den Ruhm seines Verdienstes beim Zustandekommen der Reformation von 1564 zuzuerkennen.

Es hiesse jedoch ungerecht gegen die einheimischen Rechtsgelehrten des damaligen Nürnberg selbst verfahren, wollte man andererseits der Männer vergessen, die als Söhne der Stadt dem neugeplanten Werke nicht minder wie den vorhergegangenen fünf Ausgaben des Nürnbergischen Rechtes, die erspriesslichste Förderung zu teil werden liessen. Allen voran leuchtet der Name D. Valentin Kötzlers, welcher fast 14 Jahre lang die neu ergangenen Additionalen sammelte, an den passenden Stellen einschaltete und so eine Wiederholung der Ausgabe von 1522 in ganz neuem Gewande anbahnte. Sein Mitarbeiter Fabian

Gugel half das Riesenwerk glücklich vollenden, indes die berühmtesten Rechtsgelehrten wie Bayer, Schürstab, Christoph Kötzler und Roggenbach die letzte prüfende Hand anlegten. Leider muss ich es mir versagen, näher auf den interessanten Briefwechsel zwischen Hieronymus Paumgärtner und dem obengenannten Gugel einzugehen, welchem entnommen werden kann, mit welch zäher Beharrlichkeit gerade die Nürnberger Rechtsgelehrten an dem schwierigen Problem einer neuen Gesetzgebung unter Berücksichtigung des gesamten Additionalenmaterials festhielten. Der ernstesten Arbeit und den selbstlosesten gemeinschaftlichen Bemühungen einer grossen Reihe gelehrter Juristen verdanken wir somit

§ 12

die sechste

und zugleich wichtigste Ausgabe des Nürnberger Stadtrechts mit dem offiziellen Titel:

Der Stat Nuremberg verneute Reformation 1564.

Aus der Druckerei des von Ferdinand I. mit einem 10jährigen diesbezüglichen Privileg ausgestatteten Valentin Geissler hervorgegangen, ward sie am 24. März 1564 als Gesetz publiziert.

Mit diesem Werke ist die Entwickelung des selbstständigen Nürnberger Stadtrechtes so gut wie beendet. Den später folgenden materiell-rechtlichen Erörterungen liegt denn auch der Text der Ausgabe von 1564 zu grunde. Deshalb erscheint es nicht ganz überflüssig, einige Worte über Anordnung und Inhalt der verneuten Reformation zu sprechen. Eine klare Dreiteilung unterscheidet sie von ihren Vorgängerinnen schon äusserlich.

Der erste Teil: Von Gerichten und gerichtlichem Prozess enthält lediglich Prozessrecht einschliesslich der Vorschriften über Zwangsvollstreckung; ausführlich geregelt ist hier das Appellationsverfahren und die Lehre von der Beweislast. Die Ueberschrift des zweiten Teiles: von Contracten und allerley Handthierungen lässt nicht vermuten, dass er ausser Obligationenrecht auch sachenrechtliche Materien in ziemlicher Anzahl, sowie Vorschriften des Ehe- und Erbrechtes umfasst, während der dritte Teil der Reformation: von Testamenten,

letzten Willen und Erbschaften ohne Testament die hauptsächlichsten Materien des Familien- und Erbrechtes behandelt.

Wir erkennen ohne Mühe, dass die damalige Zeit bei allem Verständnis für juristische Denk- und Schlussfolgerungsweise keinen Sinn zu Systematisierung und Ordnung nach Disciplinen innerhalb des Rechtsgebietes überhaupt besass. Wie es die Praxis in ihrer Mannigfaltigkeit forderte, ward Prozess- und materielles Recht, bürgerliches-, Verwaltungs- und Strafrecht bunt nebeneinandergereiht — gewiss ein recht greller Gegensatz zu der Richtung der modernen Wissenschaft, die in dem Streben nach Systemen nicht selten zu weit geht und dabei manchmal die Gefahren übersieht, welche eine gewaltsame Störung des inneren Zusammenhangs aller Rechtsbeziehungen untereinander unleugbar in sich birgt.

§ 13.

Rechtlicher Inhalt derselben.

Diese Erwägungen erinnern mich an eine Stelle in der mit Anmerkungen versehenen Reformation, die sich mit der Frage befasst, weshalb das umfangreiche Gesetzbuch nicht auch kirchliches Recht und die Vorschriften in peinlichen Sachen enthalte. Gewiss liegt für uns ein Zug Naivität darin, wenn man von einem Gesetzgebungswerk, wie dem vorliegenden, verlangt, es müsse auch Strafrecht und Kirchenrecht umfassen, damit es allen Anforderungen der Rechtssprechung genüge. Diese Anforderung hat aber jener treffliche Kommentator der Reformation Freiherr von Wölkern ernstlich gestellt; denn er erklärt und entschuldigt den Mangel der kirchenrechtlichen und strafrechtlichen Vorschriften in unserem Gesetzbuch mit den Worten: man habe trotz des 1552 erfolgten Religionsfriedens doch mit Regulierung der causarum ecclesiasticarum und matrimonalium nicht sogleich annoch auf- und fortkommen können, hingegen enthalte aber wegen der peinlichen oder eigentlichen Kriminalsachen die anno 1532 promulgierte bekannte constitutio et Nemesis Carolina oder sogenannte Halsgerichtsordnung ohnehin schon vollständige Anweisung in sich.

Diese Einschaltung soll nur dazu dienen, meine obige Behauptung weiter zu beleuchten. Wenn also nicht zufällig schon eine Kirchenordnung und ein geltendes Strafrecht zur Zeit der Reformation vorhanden gewesen wäre, so würden aller Wahrscheinlichkeit nach auch diese Disciplinen Aufnahme in der Reformation in mehr oder minder inniger Verquickung mit dem vorliegenden Stoffe gefunden haben; denn die Annahme, die vorhin citierte Stelle habe lediglich einleitungsweise einen Ueberblick über das ganze Rechtsgebiet, sohin auch über die ausserhalb der Reformation gelegenen geltenden Rechtsvorschriften in Strafrecht und Kirchenrecht geben wollen, scheint mir nach dem ganzen Zusammenhange irrig zu sein. Um Missverständnissen vorzubeugen, füge ich noch bei, dass ich mich selbstverständlich nur gegen die Vermischung der verschiedenartigen Rechtssätze gewendet haben will, nicht etwa gegen eine Sammlung an sich getrennter Materien in einem einzigen Werke.

§ 14.

Quellen.

Was die Quellen anlangt, aus denen die Verfasser unseres Gesetzbuches schöpften, so gibt der Aufsatz im Siebenkees'schen Juristischen Magazin vom Jahre 1782: Geschichte der Ausgaben des Nürnberger Stadtrechtes, auf welche hiemit verwiesen sein soll, eine kurze, aber darum nicht minder treffliche Darstellung desselben. Als Hauptquelle bezeichnet eben diese Abhandlung, wie übrigens auch schon in der offiziellen Vorrede zur Reformation selbst durch die Worte: Kaiserliche geschriebene Rechte unzweideutig geschehen ist, das Römische Recht, d. h. das corpus juris civilis. Kanonischem Rechte entlehnt sind Vorschriften des Prozess-, vielleicht auch etliche des Bürgerlichen Rechtes. Ferner kommen als Quelle in betracht naturgemäss die Gesetze des deutschen Reiches und sicherlich nicht an letzter Stelle das Gewohnheitsrecht, zunächst wohl das Nürnbergische. Damit will nicht eine erschöpfende Aufzählung der sämtlichen Rechtsgebiete gegeben sein, denen das Nürnberger Stadtrecht in seiner Gestalt von 1564 Entstehung und Bereicherung zu danken hat. Wer könnte überhaupt bei einem Gesetzbuche wie

vorliegendem mit Sicherheit all die Fäden bis zu ihrem letzten Ende hin verfolgen, welche die Beziehungen des fertigen Rechtes zu früherem Stoffe erkennen lassen! Ueberdies liegt es nicht in der Absicht dieser Zeilen, die die geschichtliche Entwickelung des grossen Nürnberger Rechtsbuches nur einleitungsweise wiederzugeben haben und lediglich Anregung zur Beschäftigung mit diesem interessanten, vielleicht etwas unverdient in Vergessenheit geratenden Werke geben wollen, der Frage nach dem Quellenmaterial näher zu treten.

An dieser Stelle mag passend der fabelhaften Berichte gedacht werden, denen zufolge Nürnberg sein Recht von Venedig oder gar von Brüssel erhalten haben sollte. Zur Widerlegung des ersten Irrtums ist, wie uns Köhler in cap. XXI. seiner Schrift berichtet, schon soviel und so oft geschrieben worden, dass eine Wiederholung alles dessen überflüssig erscheint. Vielleicht haben die regen Handelsbeziehungen, welche Nürnberg zu den italienischen Städterepubliken unterhielt, einerseits und die häufig erkennbare Anlehnung des Stadtrechtes an römische Gedanken und Rechtsbildungen das ihrige getan, um jene Ansicht in nur wenig orientierten Kreisen zu verbreiten.

Die Verlegung des Ursprungs unseres Rechtes nach Brüssel hing offenbar mit der Gewohnheit der Nürnberger zusammen, alljährlich ein grosses Schwert dorthin zu senden. Nachgewiesenermassen geschah dies jedoch zum Danke für ein von den Burgunderherzogen der Stadt verliehenes Steuerprivileg.

Einzelne minder verbreitete Ansichten über die Herkunft des Nürnberger Rechtes sollen hier keine besondere Erwähnung erfahren.

§ 15.

Siebente Ausgabe der Reformation.

Nur der Vollständigkeit halber ist noch eine siebente Ausgabe der Nürnberger Reformation vom Jahre 1595, welche in erster Linie dem Mangel an Exemplaren abhelfen sollte, zu erwähnen. Uebrigens bezeugt die Brauchbarkeit des neuen Rechtes der Umstand am deutlichsten, dass der prozessuale Teil desselben in einem Sonderabdruck mit dem bezeichnenden Titel:

Ein ſchöner Ausbund: Etlicher Chur- und Fürſten, Ober und Under, auch Grafen und Herren Land-Ordnung, deßgleichen vornemen Reichs-Städten erneuerten

Reformation und Prozeſſen burgerlichen Rechts-Sachen zierlich und wol zu weitern Nachdrucken der Juſticien in ein Corpus zuſammengebracht und abgetheilt in acht Fascicul und in zween unterſchiedliche Theile getheilet auf Angeben Herrn M. Abraham Saurii Fürſtlichen Heſſiſchen Hoffgerichts zu Marburgk verordneten Advocaten und Procuratorn Franckfurth am Mayn MDLXXXIX

vielen Gerichten als geltende Prozessordnung diente.

§ 16.

Nachwirkungen.

Es wäre ein gewaltiger Irrtum, wenn man glauben wollte, mit der Herausgabe der Nürnberger Reformation von 1564 sei für längere Zeit ein Stillstand in der Gesetzgebung eingetreten. So trefflich das Werk im ganzen sich bewährte, so sehr es sich in der Praxis als brauchbar erwies, machten sich doch im einzelnen hie und da Mängel und Lücken, ja selbst Irrtümer bemerkbar, welche der Rat der Stadt stets mit rühmenswertem Eifer zu verbessern trachtete. Diesem Streben verdanken die äusserst zalreichen Additionalen, welche seit dem Jahre 1564 ergingen, ihren Ursprung. Wer eingehendere Kenntnis dieser wichtigen Rechtsordnungen für wünschenswert hält, den verweise ich auch hier auf den oben erwähnten Aufsatz des D. Joh. Christian Siebenkees, da genau genommen alles, was seit dem Jahre 1564 als Ergänzung und Verbesserung der Reformation erschienen ist, nicht mehr zum Bereiche meines Themas gehört. Männer wie Freher und D. Joh. Christophorus Ölhafen taten sich bei derartigen Sammelarbeiten rühmlich hervor.

Durch Anhäufung des Additionalenmaterials kam allmählich wieder grosse Unordnung in die Nürnberger Rechtssprechung. Es wurde als ein glücklicher Gedanke von der damaligen Praxis begrüsst, dass sich der Senat im Jahre 1619 bequemte, neuerdings Ordnung zu schaffen. Zu diesem Behufe wurden D. Scheuerl und D. Rehmen mit der Sammlung sämtlicher Additionalen von Freher an beauftragt. Paul Grabler, langjähriger Gerichtsschreiber und als vortrefflicher Praktiker allenthalben anerkannt, war entschieden die geeignetste Persönlichkeit zur Schreibarbeit bei diesem Werke.

Wie jedes bedeutende Geisteswerk, gleichviel welcher Art, so ist auch die Nürnberger Reformation im Laufe der Zeit der Mittelpunkt einer reichen, teils kritisierenden, teils corrigierenden Literatur geworden. Ein alphabetisches Verzeichnis der gesamten Schriften, welche sich mit dem Rechte der Reformation seit ihrem Geburtsjahr bis in unsere Zeit befassen, befindet sich in Roth, Bayer. Civilrecht; ausserdem hat Siebenkees als Schlusswort seiner Abhandlung die Hinweise auf die bis zum Jahre 1782, veröffentlichte Literatur gegeben. Diese Andeutungen mögen genügen, um den, der sich näher interessiert, zu den Quellen zu führen. Indes kann ich es mir schon aus Dankbarkeit für den Verfasser unmöglich versagen, besondere Erwähnung eines Werkchens zu tun, welches man mit Recht als aureus libellus gepriesen hat. Johann Hieronymus Wurfbain hat sich der Mühe unterzogen, die Abweichungen der Nürnberger Gesetzgebung von dem gemeinen Rechte darzustellen. Der Titel der gelehrten, scharfsinnigen Schrift lautet: Tractatus de Differentiis juris civilis et Reformationis Noricae. Die auch die späteren Additionalen berücksichtigende Ausgabe des Traktats stammt aus dem Jahre 1665, ist aber gleichwohl, abgesehen von der „mit Anmerkungen versehenen Reformation“ bis auf den heutigen Tag die einzige umfassende Arbeit geblieben, welche sich mit dem gesammten Inhalte des Nürnberger Rechtes befasst.

§ 17.

Rückblick.

Dies ist die Geschichte des grossen Gesetzgebungswerkes, welche geradezu einzig in der damaligen Zeit dasteht. Den überlieferten und verbürgten Einzelheiten der geschichtlichen Entwickelung habe ich kein ausschlaggebendes Gewicht beigemessen, andererseits war ich sorgfältig bestrebt, die als wesentlich erkannten Punkte möglichst getreu und vollzählich anzuführen. Es kam mir weniger darauf an, eine durch anektodenartige Ausschmückung auch für den Nichtjuristen anziehende Darstellung zu geben, als vielmehr eine solche, die aus der Summe der unbestritten feststehenden Tatsachen ein klares Bild von der Gesamtentwickelung der Reformation entwirft. Irrtümer der Zeitgenossen bekämpfte ich redlich, wie ich den meines Erachtens aufrecht zu erhaltenden Behauptungen derselben freudig beipflichtete. Von der abfälligsten

Kritik kann jedoch kaum die Mühe verkannt werden, welche die unerlässlichen Vorarbeiten, insonderheit das allmähliche Bekanntwerden mit dem Milieu des Gesetzbuches bereitet haben.

Wichtiger als die Geschichte ist für uns der materiell rechtliche Inhalt der Reformation. Zeigt uns die erstere, wie das Gemeinwesen nach einer stets brauchbareren Gesetzgebung rang, so lässt uns letzterer den Geist der Rechtsvorschriften, den Stand der Rechtswissenschaft überhaupt und nicht selten noch viel mehr, den Einfluss wirtschaftlicher und sozialer Faktoren der damaligen Zeit erkennen.

§ 18.

Praktische Bedeutung der Gesetzgebung.

An dieser Stelle mag ein Wort über die praktische Bedeutung des trefflichen Gesetzbuches eingeschaltet werden.

Verschwunden ist heute allerdings längst die alte, mächtige Reichsstadt, verschwunden und gegenstandslos geworden sind längst die kaiserlichen Privilegien, welche den Nürnbergern so frühzeitig ein eigenes Recht garantiert und dieses zur höchsten Blüte hatten entfalten helfen. Verschwunden ist endlich das Gesetzbuch selbst aus den Händen der Praktiker, aus den Regalen der Gerichtsstuben. Nur hie und da mag noch ein vergilbter Band unbekannt und ungeachtet neben seinen modernen Collegen stehen. Lediglich Archive und Bibliotheken räumen dem Werke den wohlverdienten, ehrenvollen Platz ein.

Doch denjenigen, der das Recht als etwas Lebendiges und im Werden Befindliches betrachtet und mit unverdrossenem Fleisse den Quellen und den ersten Anfängen nachforscht, wird bald die frohe Entdeckung lohnen, dass manche geniale Rechtsbildung der Reformation nachklingt in modernen Instituten des späteren Nürnberger und bayerischen, selbst ausserbayerischen Rechts. Wenn gleich das Bürgerliche Gesetzbuch der Weiterentwickelung und ferneren Geltung partikularen Rechtes ein schroffes Ende bereitet hat, so wird doch besonders der fränkische Jurist für die ganze Dauer der Uebergangszeit noch mit einem Rechte zu operieren haben, dessen Quellen und charakteristische Eigenart zum Teil wenigstens in der Reformation liegen.

Die versamte Ehe des Nürnberger Rechts, der originelle eheliche Güterstand des Stadtrechts, wirft seine Schatten über unsere Zeit und noch weiter über die nächsten Jahrzehnte. Aber

selbst in jenen fernen Tagen, da die letzten Spuren des grossen Stadtrechtes vertilgt sein werden und ein einheitliches Reichsrecht auch die von ihm heute noch unberührt gelassenen Gebiete beherrscht, wird das einzigartige Nürnberger Recht nicht gänzlich in Vergessenheit geraten, das Recht, welches für so viele benachbarte Territorien vorbildlich geworden ist. Beispielsweise ist das Dinkelsbühler Recht in manchen Abschnitten eine unmittelbare Copie der Reformation und auch die Hessische Landordnung hat sich ihr aufs engste angeschlossen.

§ 19.

Gründe für den aussergewöhnlichen Umfang dieser Bedeutung.

Dass unser Stadtrecht so einzigartig sich entwickeln konnte, liegt an verschiedenen Momenten.

Nürnberg unterschied sich besonders dadurch von den übrigen unmittelbaren Städten, dass es bereits vom 11. Jahrhundert an mit Privilegien der Kaiser ausgestattet wurde, während die anderen erst im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts dieser Vorrechte teilhaftig wurden.

Nicht als letzter Grund indes für die ebenso gedeihliche als selbständige Entwickelung des Nürnberger Stadtrechtes sind die zahlreichen wertvollen Handelsverbindungen mit den entwickelten italienischen Städten zu betrachten, die den Nürnbergern einerseits Recht und Einrichtungen fremder Nationen zu erforschen in hervorragendem Masse Gelegenheit boten, andererseits die eigenen Rechtssätze nach internationalen Bedürfnissen einzurichten zwangen. Damit soll noch nicht die Erzählung bestätigt sein, dass der Rat der Stadt vor Abfassung seiner Gesetze eine offizielle Abordnung nach Italien gesandt habe, um das italienische Recht kennen zu lernen.

Nun ist aber klar, dass sich diese Einflüsse des Handelsverkehrs nicht bei allen Materien des umfassenden Rechtes in gleicher Weise geltend machen konnten. Manches Gebiet mag hievon ganz unberührt geblieben sein, indes andere Rechtssätze wiederum ersichtlich in Berücksichtigung der in einem lebhaften Handel begründeten Bedürfnisse entstanden sind.

Es sei mir gestattet, das Urteil eines trefflichen Gewährsmannes, eben des erwähnten D. Joh. Siebenkees als hieher gehörig wörtlich anzuführen:

„Keine Art der Erbfolge unter Eheleuten ist einer Handelsstadt angemessener und befördert mehr den Kredit der Kaufleute, als die Gemeinschaft der Güter unter denselben und die Verbindlichkeit unverschiedentlich zu bezahlen, wenn sie ein gemeinschaftliches Gewerbe betrieben haben. Daher verliert auch eine Frau, welche zum Durchbringen des Vermögens zugleich mitgeholfen hat, ihre weiblichen Vorrechte im Konkours ihres Mannes. Für Personen, welche Handlung treiben, ist es fast unentbehrlich, dass der Satz des gemeinen Rechts: Kauf bricht Miete, etwas eingeschränkt werde; etwa so, wie es in der Reformation geschehen ist. Zur Beförderung des Handels dient es, dass bei Bürgen das beneficium ordinis, und bei Frauenspersonen das S.C. Velleianum aufgehoben ist; dass die Verjährungszeit beweglicher Güter abgekürzt ist; dass alle Gesellschaften, sie mögen zusammen, oder einzeln einen Kontrakt geschlossen haben, in solidum verbunden sind. Auch in den neueren Gesetzgebungen, oder sogenannten Additionaldekreten lässt sich die Absicht, die Sicherheit des Handels zu befördern, nicht verkennen. Z. E. in der Verordnung, dass bey ausbrechenden Fallimenten fremder Kaufleute die Compensation und das Zurückbehaltungsrecht in Ansehung ihrer Commissionsgüter statt haben soll; dass in der Stadt die gerichtliche Hypotheken keinen Vorzug von den Privatpfandverschreibungen haben."

§ 20.

Rechtfertigung des Themas des zweiten Teiles.

Diese Beobachtung, welche sich noch an mehreren Stellen des Gesetzbuches ohne Mühe machen lässt, hat mich bei der Auswahl des im Folgenden näher darzustellenden Rechtsstoffes geleitet. Ich hielt es nicht für uninteressant, eine Summe gerade solcher Rechtssätze zu wählen, die einerseits den Einfluss der Handelsbeziehungen deutlich erkennen lassen, andererseits aber überhaupt geeignet sind, einen sicheren Massstab für die Beurteilung des Standes der jeweiligen Rechtswissenschaft zu geben. Diese Sätze mussten sich, wenn sie beiden Anforderungen genügen sollten, auf Rechtsinstitute beziehen, welche erfahrungs-

gemäss leicht und oft Veränderungen erleiden, Institute, in denen sich die Vervollkommnung der Wissenschaft am klarsten wiederspiegelt, die aber auch im kaufmännischen Verkehre eine bedeutsame Rolle spielen. Am geeignetsten schien mir die Lehre von den Consensualkontrakten.

Auf grund eines blossen Consenses klagbare Contrakte setzen an sich schon immer eine fortgeschrittene Rechtswissenschaft, ein entwickeltes Rechtsgefühl und eine bedeutende Rechtssicherheit voraus. Ferner ist der wichtigste Consensualkontrakt, der Kaufvertrag, zugleich das wichtigste Handelsgeschäft, und sonach am besten geeignet den Einfluss der Handelsbeziehungen auf die Rechtsbildung erkennen zu lassen.

Zweiter Teil.

§ 21.

Uebergang: Die Lehre vom Kauf.

In der Disposition des gesamten Kaufvertragsrechtes ist das Gesetzbuch zuweilen unklar und willkürlich. Gesetz I und II behandeln die allgemeinen Grundsätze des Kaufvertrags, daran schliessen sich die besonderen Vorschriften über einzelne Arten des Kaufes in III und IV. Gesetz V und VI hingegen enthalten die wichtigsten Bestimmungen über Kauf und Verkauf liegender Güter, während die Gesetze VII und VIII auch auf Mobilien Anwendung finden. Gesetz IX beschäftigt sich wiederum nur mit der Ersitzung „fahrender Habe", und das letzte Gesetz X gibt uns anhangsweise eine vorbeugende Massregel, die wir heute in einem Ausführungsgesetze oder in einer Vollzugsvorschrift suchen würden.

Wir entnehmen dieser Anordnung die Bestätigung des bereits oben angeführten Satzes, dass Zufall und gelegentliches Bedürfnis, endlich auch eine trotz mancher, ja vieler überraschender Fortschritte nicht ganz zu leugnende Naivität der Auffassung solche Ordnung, bezw. Unordnung und Unvollständigkeit des Gesetzes hervorgerufen haben. Der moderne Gesetzgeber, der systematisierend vorgeht und bei der Bearbeitung einer einzelnen Vorschrift niemals die Beziehung derselben zu der sie mit umfassenden Gruppe von Rechtssätzen ausser Acht lässt, wird diesen Fehler der älteren Rechtsgelehrten unschwer vermeiden. Es ist eben die Art der fortgeschrittenen Wissenschaft im Gegensatz zu einer noch im Stadium der ersten Entwickelung stehenden, mit weiteren Gesichtspunkten zu operieren und bei allem Eingehen auf die subtilsten Einzelheiten stets das Ganze, das System im

Auge zu behalten. Was also der in unserer Zeit lebende vor dem Gesetzgeber von früher voraus hat, das ist nicht Verdienst eines Einzelnen oder Einzelner, sondern lediglich die Frucht jahrhundertelanger Fortentwickelung seiner Wissenschaft.

Soweit indes hie und da die Anordnung des Rechtsstoffes hinter moderner Methode zurückbleibt, so klar und schön ist der Wortlaut der Gesetzesvorschriften in juristischer und rein formeller Beziehung.

Von Kauffen und verkauffen, auch fertigung und werschaft der erkauften Güter.

§ 22.

Das erste Gesetz.

Von einantwortung und bezalung erkaufter Güter.

Wann ain Kauf zwischen zweyen oder mer Personen bewilligt, abgeredt und beschloßen worden, so ist der verkauffer schuldig, dem Kauffer das verkauft Gut zu fertigen und zu überantworten, Also, das der Kauffer dasselbig erkauft gut alßdann für das sein haben und geprauchen müg, in allermaß, wie ime solches ist verkauft worden.

Hergegen ist der Kauffer schuldig, das bedingt Kaufgelt dem verkauffer alßbald zubezalen.

Es were dann zwischen inen anderer Gestalt oder auf ain lengere Zeit der liberung oder bezalung halb gehandelt und bewilligt worden.

Zunächst sei es mir gestattet, einige veraltete Ausdrücke, die an der gewählten Gesetzesstelle häufig wiederkehren, in bekannten und geläufigen Wendungen wiederzugeben.

So wird z. B. der Begriff „fertigung“ passend mit „Zusendung“ übersetzt, da nach dem Sprachgebrauch der damaligen Zeit fertigung = longa manu traditio ist. Gewissermassen das Gegenstück zu fertigung bildet der Ausdruck „einantwortung“; einantworten bedeutet soviel als „überantworten“ = brevi manu traditio, Uebergabe von Hand zu Hand.

Dass die Reformation auch den Tausch nach den Grundsätzen des Kaufes behandelt wissen will, davon ist im Gesetz nirgends die Rede. Als eigener Vertrag ist der Tausch im Gesetzbuche nicht enthalten. Nach klassisch-römischem Recht sind Kauf und Tausch vollkommen verschiedenartige Kontrakte. Der Tausch war keineswegs von Anfang an durch blossen Konsens klagbar, sondern bildete einen unbenannten Realkontrakt, dessen gerichtliche Verwirklichung lediglich mit einer actio praescriptis verbis erreicht werden konnte. Die Grundlage dieses bemerkenswerten Unterschieds beruht auf der prinzipiellen Verschiedenheit im wirtschaftlichen Charakter des Kauf- und des Tauschgeschäftes. Geht ersteres auf den Umsatz von Waren gegen Geld, so hat letzterer den Umsatz von Ware gegen Ware zum Gegenstand. Darin sieht Dernburg (Pand. Bd. II § 103) einen streng geschäftlichen Charakter, welcher dem Kaufvertrag als allgemeinem Verkehrsgeschäfte zukomme, und welcher dem mehr gelegentlich zu stande kommenden Tausche vollständig mangle. Rechtfertigte sich also einerseits die scharfe Auseinanderhaltung der beiden Vertäge im klassischen Rechte, so führte andererseits die Praxis doch verhältnismässig bald dazu, auch den Tausch als Konsensualkontrakt zu behandeln und ihn füglich denselben Rechtsregeln zu unterwerfen wie den Kauf.

Die Nürnberger Reformation hatte die Frage, nach welchen Rechtssätzen der Tausch zu behandeln sei, offen gelassen, sei es, dass sie dieselbe für hinreichend entschieden hielt oder dass es der Gesetzgeber aus anderen Gründen vorzog, zu schweigen. Die Praxis der Nürnberger Gerichte hatte, wenn ein Tauschvertrag Gegenstand des Prozesses war, die Grundsätze des römischen und gemeinen Rechts in Anwendung zu bringen. Hienach stellt sich aber die permutatio als unbenannter Realkontrakt dar.

Es ist römischer Rechtssatz, dass es genüge, wenn der Verkäufer dem Käufer an der Kaufsache Besitz und Nutzung verschaffe: rem habere licere praestare. Nach dem Wortlaut unseres Gesetzes könnte man im Zweifel darüber sein, ob dasselbe Verschaffung blos des Besitz- oder auch des Eigentumsrechtes an der Kaufsache verlangt. Während ich anfangs in Unkenntnis der praktischen Entscheidungen der Ansicht zuneigte, die Reformation habe durch ihre Bestimmung, dass der Verkäufer dem Käufer Eigentum an der Kaufsache verschaffen müsse, dem sonst geltenden Rechte gegenüber einen bedeutungs-

vollen Schritt vorwärts gemacht, scheint mir doch bei näherem Zusehen schon der Zusatz des Gesetzes: in allermass, wie ime solches ist verkauft worden mit Sicherheit darauf schliessen zu lassen, dass das Recht des Käufers an der Kaufsache ein immerhin beschränktes gewesen ist und dem römischen rem habere licere entspricht. Würde der Verkäufer Eigentum an der Kaufsache zu verschaffen haben, so hätte meines Erachtens der erwähnte Zusatz keinen rechten Sinn; denn das Eigentum als solches verträgt eben keine derartige qualifizierende Beschränkung. Es ist deshalb die Annahme gerechtfertigt, die Reformation sei bezüglich dieser Frage dem Vorbild des römischen Rechtes gefolgt.

Des weiteren stellt das Gesetz die Verpflichtung des Käufers der eben besprochenen des Verkäufers entgegen, er habe den vereinbarten Kaufpreis sofort zu bezahlen. Der Kommentator ergänzt diese Rechtsregel durch die Bemerkung, es fände auch hier das diokletianische Rescript Anwendung, gemäss welchem der Preis den wahren Wert der Kaufsache höchstens um die Hälfte übersteigen dürfe.

Dass ein Kaufvertrag auch über nicht gegenwärtige, sondern zukünftige Güter könne abgeschlossen werden, ist gleichfalls ein bekannter Satz des römischen Rechts und durch die Vorschriften der Reformation nicht verboten. Ebenso ist Kauf auf blossen Kredit „auf Borg“ zulässig.

Bestritten und nach dem Gesetze allein nicht zu entscheiden ist die Zulässigkeit des Reukaufes, d. h. eines unter dem Vorbehalt einseitigen Rücktritts geschlossenen Kaufvertrags, wenn der Abschluss desselben die eine Partei — eben die vorbehaltende — später gereuen sollte. Wenn wir dem oben erwähnten Autor glauben dürfen, so hat die Praxis die Möglichkeit eines solch bedingten Vertrages geleugnet.

Auf den ersten Blick konnte man auch den mit dem Reukauf zusammen genannten Leukauf (Leutekauf, d. h. derjenige, bei welchem mehrere Personen zum Handel beigezogen wurden,) als eine besondere Art des Kaufes ansehen. Derselbe dient jedoch lediglich als Bestärkungsmittel des Vertrages dazu, im Prozess den Beweis zu erleichtern. Auf das Privatrecht übte er keinerlei Wirkung.

§ 23.

Das zweite Gesetz.

Von pesserung und ergerung der erkauften Güter.

Wann ain Kauf umb ain Gut on besonder geding bewilligt, angenommen und beschloßen würdet, was dann dem erkauften gut an pesserung oder nutzung zugeet, das alles steet dem Kauffer zu, herwiderumb so an dem erkauften gut schaden geschehe, den ist der kauffer zu tragen auch schuldig, ungeacht ob jme gleich das erkauft gut, noch mit zugestellt oder eingeantwort worden.

Es were dann, das der verkaufer in überantwortung des guts seumig oder verhinderlich gewest, oder sonst geverde geprauchte oder an solcher beschedigung schuld hette, alsdann soll derselbig ime und mit dem Kauffer aufgelegt werden.

Das Gesetz hat sich dem römischen Rechte aufs engste angeschlossen. Vielleicht würde sich eine Umstellung der beiden ersten Sätze des I. Absatzes empfohlen haben; denn die logische Folge davon, dass der Käufer vom Augenblicke des Kaufabschlusses an die Gefahr zu tragen hat, ist seine Entlohnung für dieses Risiko durch die Aussicht auf das Mehr einer eventuellen Verbesserung gleichfalls vom Zeitpunkte des Vertragsabschlusses an.

Durch den klaren Zusatz: ungeacht, ob jme .... worden ist auch der bisher nicht wenig bestrittene Fall geregelt, dass Verbesserungen und Verschlechterungen der Kaufsache nach Vertragsabschluss casu fortuito entstünden. Selbst dann sollte Nutzen und Schaden den Käufer treffen; für solche Veränderungen, die sich ex natura contractus ergaben, war ja ohnehin die Entscheidung nicht zweifelhaft. Damit ist aber auch zugleich die Frage, wie es bei einem Eigentumsvorbehalt, der erfahrungsgemäss dem praktischen Richter sehr häufig begegnet und auch damals schon sehr häufig vorgekommen sein mag, meines Erachtens unschwer zu entscheiden. Ich kann es nicht für eine wesentliche Lücke im Gesetze betrachten, dass dieser Fall nicht besonders vorgesehen ist. Der Kommentator scheint nach dem Wortlaut der positiven Vorschriften jedoch eine sichere Entscheidung nicht fällen zu wollen. Der Uebergang der Gefahr auf den Käufer hängt nicht von dem Zeitpunkt der Eigentumsüber-

tragung, sondern des vorhandenen Konsenses, und damit von dem Zeitpunkt der Perfektionierung des Vertrages ab. Nun ist zwar zweifellos die Meinung des Frh. v. Wölkern irrig, der unter dem Vorbehalte des Eigentums auf Seite des Verkäufers abgeschlossene Kaufvertrag stehe dem gewöhnlichen Kaufe vollkommen gleich, sei eine pura und keine condicionata emptio. Vielmehr ist letzteres offenbar der Fall; der Gedankengang ist folgender: Ich verkaufe Dir meine Sache; allein solange Du mit einer Quote des Kaufpreises im Rückstande bleibst, soll mir kraft besonderer Abmachung das Eigentum an der Sache vorbehalten sein; mit anderen Worten: von der Genehmigung dieses Eigentumsvorbehalts durch dich mache ich die Wirksamkeit des Kaufvertrags abhängig; ich will den Vertrag nur unter der Bedingung des Vobehaltes geschlossen wissen. Hast Du bezalt, so fällt diese Bedingung weg, sie wird resolviert. Aufschiebend (suspensiv) kann sie schon deswegen nicht sein, weil dann der Eintritt des Käufers in die Rolle des früheren Eigentümers erst begänne mit völliger Begleichung des Kaufpreises. Diese Konsequenz kann aber das Recht niemals wollen, weil sie für den Verkäufer nach Kaufabschluss eine wesentliche Verschlechterung seiner Lage gegen früher, d. h. gegen die Zeit vor dem Kaufabschluss mit sich brächte, indem sie ihn eventuell für den Schaden seiner in anderen Händen befindlichen Sache verbindlich machte, ohne ihm das Aequivalent der sicheren Aussicht auf das endgültige Zustandekommen des Kaufes und damit auf Erlangung des Kaufpreises zu gewähren. Vielmehr steht der Käufer im bedingt abgeschlossenen Kaufvertrage hinsichtlich des Berechtigt- und Verpflichtetseins aus der Kaufsache dem Käufer im gewöhnlichen Kaufvertrage völlig gleich; der Unterschied betrifft eine ganz andere Seite des Vertrages, die Frage nämlich, wann das Eigentum der Kaufsache in beiden Fällen übergeht. Davon ist aber nach dem Wortlaut von Satz 1 des II. Gesetzes hier nicht die Rede. Es handelt sich lediglich um den Kaufabschluss. Der Ausdruck des Gesetzes on besonder geding muss demgemäss enger und im Sinne von ohne besondere aufschiebende Bedingung gefasst werden, da es niemals eine auflösende, sondern einzig und allein die aufschiebende Bedingung sein kann, die die Perfektionierung des Vertrages hindert.

Wenn aber eine Suspensivbedingung beim Kaufvertrage wirklich vorliegt, dann müssten konsequenter Weise die Ver-

besserungen und Verschlechterungen der Kaufsache dem Verkäufer zu gute kommen, bezw. zur Last fallen. Das Gesetz hat freilich nur in bezug auf den allerdings weit praktischeren Fall der Deteriorierung diese Konsequenz in den nunmehr folgenden Vorschriften zum Ausdrucke gebracht. Es ist nicht ganz unwahrscheinlich, dass der Gesetzgeber, dem die „Entäusserungsnatur" der Kaufsache stets ersichtlich vorschwebt, sich hiedurch zu der zwar etwas inkonsequenten, in Hinsicht auf die Praxis jedoch leicht erklärlichen Bestimmung verleiten liess.

§ 24.

Das dritte Gesetz.

Von Gütern oder Wharen, die der Schaw oder Prob bedoerffen.

So Güter oder Wharen, die der Schaw, Prob oder bewerung bedürffen, alle Specerey und anders on besondere geding verkauft werden. So ist der Kauffer die anzunehmen nit schuldig, die sein dann zuvor auf der ordentlichen schaw und Prob gerecht, und als Kaufmanns gut gefunden worden. Und so vor solcher Schaw, Prob und bewerung das verkauft gut geergert oder beschedigt wurde, denselben schaden tregt der Verkauffer und nit der Kauffer.

Dem Wortlaute des Gesetzes nach könnte man im Zweifel sein, welche und ob überhaupt nur eine einzige besondere Art von Kauf hier gemeint sei. In Frage kommen Kauf nach Probe, Kauf zur und Kauf auf Probe; beim ersteren ist ein Muster, eine Probe vorhanden, nach welcher gekauft wird die Kaufware ist also von der Probeware verschieden. Rechtlich bedeutungslos dagegen ist die zweite Art, der Kauf zur Probe. Hier stellt der Käufer lediglich weitere Bestellung in Aussicht, für den Fall, dass ihm die gekaufte Ware konveniert. Beide Arten scheinen hier nicht in Betracht kommen zu können. Es handelt sich vielmehr um den sogenannten Kauf auf Probe. Denn wie sich aus dem Gesetze klar ergibt, haben wir es lediglich mit einer einzigen Sache zu tun. Der Kauf wird allerdings dann erst bindend, wenn die ausgemachte oder ortsübliche Frist zum Besichte verstrichen ist und der Käufer die Ware während dieser Frist gebilligt hat.

Wie schon angedeutet, gehört dieses Gesetz mit dem vorhergehenden zweiten unmittelbar zusammen. Mit richtigem Verständnis dieses Zusammenhangs hat denn auch der Kommentator in seiner Erörterung der Materie die beiden Gesetze ausnahmsweise zusammengenommen, während er sonst die Erörterungen an die einzelnen Gesetze zu knüpfen pflegt. Das zweite Gesetz stellt die allgemeine Regel auf, das dritte statuiert die Ausnahme hiezu.

Vom römischen Rechte weicht die Regel des 1. Satzes des III. Gesetzes, welche sich für die Reformation gewissermassen als logische Schlussfolgerung aus dem Vorhergehenden fast mit Notwendigkeit ergab, gänzlich ab. Sie lässt den Verkäufer für die Verschlechterungen haften, welche der Kaufsache vor erfolgter Probe, also während des Schwebens der Bedingung zugefügt werden, während nach römischem bezw. gemeinem Rechte in gleichem Falle eine Haftpflicht des Käufers begründet ist. Dass dann natürlich erst recht für den Untergang der Sache der Verkäufer einzutreten hat, brauchte eigentlich gar nicht erwähnt zu werden.

Wenn für uns diese Vorschriften auch keineswegs befremdlich sind, so stehen sie doch in auffallendem Gegensatze zum römischen Recht. Der Schluss in dem deutschen Rechte ist der: solange noch eine Bedingung schwebt, ist von einem endgültigen Kaufvertragsabschlusse keine Rede. Solange aber nicht sicher ist, ob der Käufer die Sache behalten bezw. erhalten wird, kann man ihm auch keine Haftung für (unverschuldete) Verschlechterung der Kaufsache zumuten. Das römische Recht ist dem Verkäufer günstiger gewesen. Es macht ihn nur für zufälligen Untergang der Kaufsache haftbar, wälzt jedoch ausnahmsweise die Haftung für Verschlechterungen bereits beim suspensiv bedingten Kaufe auf den Käufer ab.

Immerhin bleibt es auffällig, dass die Reformation von den einzelnen Arten des Kaufes nichts weiter als den Kauf auf Probe behandelt; vor allem angesichts des Umstandes, dass gerade das gemeine Recht in dieser Beziehung mannigfache und zahlreiche Modifikationen kennt. Später notwendig gewordene und ergangene Additionalen konnten manche, jedoch nicht alle Lücken beseitigen. Man sollte meinen, bei der Menge lebhafter Streitfragen gerade bezüglich der qualifizierten Kaufverträge hätte für den Gesetzgeber ein genügender Anlass zu entscheidendem Eingreifen bestanden.

§ 25.

Das vierte Gesetz.

Von fertigung der Pferd, Schwein und anderer Thier.

Wann ainer dem andern ain Pferd verkauft, So ist er gegen dem Kauffer, nach Herkommen diser Stat, für die volgenden Wändel zusteen, verpflicht, nemlich für Rützig, Reudig und harschlechtig, vierzehntag lang nach beschehenem Kauf und Zustellung des Pferds.

Were aber das verkauft Pferd geraubt oder gestohlen und der Kauffer dasselb widergeben müßt, so ist der Verkauffer, den Kauffer schadlos zu halten schuldig. Würden dann Schwein oder andere dergleichen Thier, die der Schau bedörfen, verkauft, die sollen durch dieselbige dem Kauffer gefertigt werden und die werschaft vierzehn Tag lang, wie oblaut, besteen.

Bezüglich des Viehkaufes, den die Reformation in einem besonderen Titel behandelt, macht sie einen sofort in die Augen fallenden Unterschied. Absatz I bezieht sich blos auf Pferde, Absatz II auf Schweine und andere dergleichen Tiere, „die der Schau bedürfen".

Neuere Gesetzgebungen, insbesondere das bei uns geltende Viehgewährschaftsrecht, hat den Unterschied in der Form dieser Zweiteilung fallen lassen und für jede einzelne Species besondere Vorschriften aufgestellt. So unterscheidet z. B. die Kaiserliche Verordnung vom 27. III. 1899 betr. die Hauptmängel und Gewährsfristen beim Viehhandel 4 Hauptgruppen:

I) Pferde, Esel, Maulesel und Maultiere
II) Rindvieh
III) Schafe
IV) Schweine.

Im römischen Recht hatten bekanntlich die kurulischen Aedilen, denen die Jurisdiktion über Sklaven- und Viehkäufe zustand, durch ihre Edikte die Mängel beseitigt, die dem Zivilrecht anhafteten. Im grossen und ganzen ist die vorliegende Gesetzgebung den ädilizischen Grundsätzen gefolgt, wenngleich sie das „Herkommen der Stat" in gebührender Weise berücksichtigte.

Das ädilizische Jumentenedikt, welches später auf den gesamten Viehkauf ausgedehnt worden ist, steht insofern im Gegensatz zu den analogen Bestimmungen des Kaufvertragsrechtes, als

letzteres regelmässig nur eine Haftung des Verkäufers für wissentlich verschwiegene Mängel der Kaufsache begründet hat, es sei denn, dass eine solche ausdrücklich übernommen wurde, während die Aedilen dem Verkäufer nicht das Ansagen gewisser, sondern aller Mängel zur Pflicht machten:

„qui iumenta vendunt, palam recte dicunto, quid in quoque eorum morbi vitiique sit".

Der Umfang der Haftung ist also nach Aedilenrecht bedeutend erweitert. Die Folgen der Haftung sind die gleichen wie sonst im Rechte des römischen Kaufvertrags: Wandelung oder Minderung.

Ganz anders hat sich das deutsche Recht entwickelt.

Einmal war in Deutschland ein grosser Teil der Landbevölkerung am Viehhandel als Verkäufer beteiligt; diesem Umstande musste Rechnung getragen werden. Ferner stand das ganze deutsche Recht auf einer viel niedereren Stufe der Entwicklung als das römische, besonders das der Kaiserzeit.

Gebot sohin der erstere Umstand eine möglichst grosse Berücksichtigung des verkaufenden Elementes, so legte der letztere das Bedürfnis eines leicht durchsichtigen Rechtes für den Viehhandel nahe. In der Tat hat das deutschrechtliche System auch den grossen Vorzug der Klarheit und Förderung der Rechtssicherheit: Lässt es doch lediglich eine gesetzliche Haftung des Verkäufers für gewisse im Gesetze bestimmte Mängel zu und selbst für diese nur dann, wenn sich die Mängel innerhalb einer gesetzlich fixierten Gewährsfrist offenbaren. In diesen Bestimmungen fand sich der einfachste Landmann zurecht. Der Beweis war durch das Gesetz erheblich vereinfacht, wenn gleich die Haftung des Händlers immerhin eine ziemlich begrenzte war. Was hilft jedoch die ausgedehnteste Haftung des Verkäufers, wenn ihre praktische Verwirklichung durch eine ausserordentlich schwierige Beweisführung in Frage gestellt wird!

Die Grundzüge der beiden Systeme, des römischen wie des deutschen, habe ich deswegen kurz darstellen zu müssen geglaubt, weil die Reformation von beiden Teilen acceptierte und so eine Art gemischten Systemes schuf.

Eine ähnliche Vermischung hat sich z. B. auch in Altenburg, Gotha, Anhalt, Lübeck, Bremen, Hamburg und teilweise in Hannover vollzogen. Auf derselben beruht die im Eingange dieses Gesetzes erwähnte Zweiteilung der sämt-

lichen beim Viehkauf in Betracht kommenden Tiere, in Pferde einerseits und Schweine und dgl. andere Tiere andererseits. Für den Pferdehandel hat die Reformation das kerndeutsche Prinzip der Benennung bestimmter Mängel, für welche der Verkäufer innerhalb bestimmter Gewährsfrist haftet, angenommen. Bezüglich der anderen Tiere jedoch nähert sich das Nürnbergische Recht insoferne dem römischen Gedanken, als es nicht bestimmte Mängel aufführt, für die gehaftet werden soll, sondern ganz allgemein dem Händler 14 Tage lang die Gefahr für etwaige Mängel der verkauften Tiere überbürdet. Man könnte auch so sagen: der Viehhandel unterliegt nach dem Rechte der Reformation, abgesehen vom Pferdehandel, den Rechtsregeln, welche für den Kauf auf Probe oder auf Besicht gelten, mit der Modifikation, dass die Frist mangels besonderer Parteivereinbarung auf 14 Tage vom Gesetze bestimmt ist. Wenn die moderne Gesetzgebung für alle handelsgebräuchlichen Tiere das deutschrechtliche System durchgeführt hat, so bestätigen sich damit am besten die Vorzüge dieses Prinzips vor dem römischen. Zur Förderung der Interessen der Viehverkäufer und damit eines grossen Prozentsatzes der Landleute trägt es sicherlich in hohem Masse bei, wenn die Haftung des Verkäufers nach Grund und Zeit beschränkt ist.

Zum Satz I des IV. Gesetzes selbst nun dürfte die nähere Erörterung der einzelnen Krankheiten auch nach ihrer technischen Seite nicht ohne Interesse sein. Es sind drei Pferdekrankheiten, welche der Verkäufer dem Käufer gegenüber 14 Tage lang zu vertreten hat: rützig, reudig, harschlechtig.

Rotz ist eine von altersher bekannte, unheilbare und ansteckende Krankheit der Pferde, bei welcher sich meist ein Nasenausfluss — daher der Name — bemerkbar macht, der jedoch nur ein ganz äusserliches Symptom des Uebels darstellt. Das Charakteristische der Krankheit ist die Bildung kleiner Geschwülste in verschiedenen Organen des Tieres, vornehmlich in denen der Atmung.

Die Räude hingegen ist eine nicht sowohl bei der Spezies Pferde als vielmehr bei allen Haustieren vorkommende, der menschlichen Grätze analoge Krankheit.

Harschlechtigkeit, Herzschlechtigkeit oder Herzschlägigkeit sind veraltete Ausdrücke des Pferdehandels. Ausser in der Reformation und deren Tochterrechten

kommen sie auch im Ansbacher Recht (Markgräfliche Viehordnung für das ehemalige Fürstentum Ansbach vom 10. VII. 1722) und im Würzburger Landrecht vor. Ihre Definition ist in vielen Bezirken streitig gewesen. Nach der Vetrinärliteratur bedeuten alle drei Ausdrücke die Dämpfigkeit d. h. die Atembeschwerde, welche durch einen chronischen, unheilbaren Krankheitszustand der Lungen oder des Herzens bewirkt wird.

Die Additionaldekrete von 1663 und 1670 fügten den drei vorhandenen Mängeln einen vierten in dem sogenannten Koller hinzu. Koller ist derjenige durch (ebenfalls) unheilbare Gehirnkrankheit hervorgerufene Krankheitszustand, in welchem das Bewusstsein des Pferdes herabgesetzt ist.

Zur II. Gruppe, die das Gesetz aufgestellt hat, gehören „die Schweine und dergleichen andere Tiere", also vor allem das Rindvieh, Schafe, (welch letztere durch Präjudiz von 1593 ausdrücklich darunter gezählt sind). Die einzige nähere Bestimmung dieser „anderen" Tiere ist die, dass es solche sein müssen, welche der Schau bedürfen. Der „Markmeister", dem die Kontrole über den ganzen Viehmarkt oblag, hatte bestimmte Gattungen von Tieren vor endgültigem Abschluss eines Handels der Schau zu unterziehen. Durch dieses Beschauen sollten Krankheiten, welche der Laie zwar nicht erkennt, die jedoch für den Kundigen „äusserlich am Leibe" erkennbar sind, festgestellt werden. Nur dann, wenn die Schau zu gunsten der Tiere und somit des Verkäufers ausfiel, wurde der Handel perfekt. Von diesem Zeitpunkte an dauerte die Haftung des Verkäufers noch 14 Tage. Ziemlich alleinstehend unter den Gesetzgebungen der damaligen Zeit hat die Reformation eine nur 14tägige Gewährsfrist und diese „indistincte" angesetzt, eine Bestimmung, welche nicht nur vom römischen Rechte erheblich abweicht, sondern auch von den in deutschen Rechtsordnungen üblichen Fristen durch ihre Kürze sich unterscheidet. Ein neuer Beweis übrigens dafür, wie die Nürnberger ihr Recht nach den Bedürfnissen des Handels, der jederzeit die kurzmöglichsten Fristen fordert, einzurichten trachteten. Man darf behaupten, dass die Sicherheit des Handels eine um so grössere ist, je kürzer die Frist angesetzt wird, während welcher der endgültige Erfolg eines Geschäftes sich noch in der Schwebe befindet. Die gewöhnliche Gewährsfrist der damaligen Zeit war eine 4wöchentliche; wenigstens finden wir im Frankfurter und Eichstätter Recht, im

Rechte der Grafschaft Hohenlohe und in der Ansbacher Viehmarktordnung dieselbe übereinstimmend festgesetzt. Letzteres Gesetz hat sogar die 4wöchentliche Gewährsfrist von 1722 im Jahre 1760 auf 6 Wochen erweitert.

Uebrigens ist es sehr charakteristisch, dass die modernen Rechtsordnungen wie die Kaiserliche Verordnung ebenfalls mit ganz kurzen Fristen sich begnügt haben. Diese hat als hauptsächlichste Frist gleichfalls eine 14tägige bestimmt.

§ 26.

Das fünfte Gesetz.

Von Werschaft verkaufter liegender Güter.

Wann ligende Hab oder Güter, auch Rent, Zins, oder Gült, in der Stat und derselben Gerichtszwang gelegen, verkauft werden, so ist der Verkauffer darumb werschaft zu thun verpflicht, Jahr und tag, aber auf dem Land, und dem Paurngericht unterworfen, vier Jahr lang. Wo aber ain Person auslendisch, oder anderer eehaften vrsachen halben, an auffuhrung jrer sprüch vnd gerechtigkeit verhindert worden, die möcht dieselben vrsachen in Gericht fürbringen, vnd daselbst erkantnus gewarten, ob sie mit iren Zusbrüchen zugelassen vnd gehört werden solt oder nit.

Vnd so in obbestimpter zeit der Werschaft yemand zu den erkauften Gütern, ainiche Forderung oder sprüch, gerichtlich fürnemen wurde, so soll der beclagt Kauffer vor benestigung des Kriegs, dem Verkauffer mit Gerichtsordnung verkünden lassen, das Er in Gericht erschein, die sachen vertret und außfüre.

Wvrde aber solche Verkündung dem verkauffer nit beschehen, so ist er den Kauffer, ob ime gleich das gut mit Recht aberlangt würde, schadlos zu halten nit schuldig.

So dann also dem verkauffer verkündt würdet, soll er den angefochten Kauffer vertreten, verfechten vnd ledigen, auch den costen verlegen.

Wo er aber das nit thete, soll nichts weniger der Kauffer, die sachen auf des verkauffers gefahr, selbst ausüben, vnd ob er an dem vndergericht verlustig wurde, davon appellirn.

Wann er aber ſolches vnderlaſſen, vnd nit appelliren wurde, ſo iſt der verkauffer ſeines fürſtands und vertretung, der ſachen und vrtl halben, geledigt.

Begebe ſich dann, das der anſprecher, das gut, mit vrtl und recht erhielte, ſo ſoll der verkauffer die Kaufſumma, ſampt derhalb erlittenen Koſten vnd ſchäden, dem Kauffer zu widerlegen ſchuldig ſein, ungeacht, ob ime gleich die werſchaft im Kauf, nit verſprochen were.

Wurde aber der beclagt Kauffer oder das ſtritig gut ledig erkant, ſo ſoll nichts weniger der verkauffer den coſten ſo darauf gewendet, allein tragen, vnd deshalb dem Kauffer pilliche erſtattung thun.

Und ob in der zeit der werſchaft, dem Kauffer, auß ſeiner ſelbſt verwarloſung oder verſaumnus, ſchade an dem erkauften gut zuſtünde oder ime dasſelbige mit gewalt, abgerungen oder genommen wurde, darumb iſt der verkauffer, der werſchaft oder ſchadloßhaltung halben, nichts ſchuldig.

Die nunmehr folgenden Gesetze V und VI enthalten einen Teil der uns unter dem Namen „Immobiliarsachenrecht“ geläufigen Materien. Wir sind gewöhnt, die hieher gehörigen Rechtsvorschriften — teilweise wenigstens — nicht in dem Rechte der Schuldverhältnisse, sondern im Sachenrechte zu suchen. Aber nicht nur materiell rechtliche Bestimmungen sind es, welche uns in den beiden Gesetzen, die ausschliesslich vom Immobiliarkauf handeln, begegnen. Zum grossen, ja zum grössten Teile gehören diese Vorschriften dem Prozessrechte an und sind vom Gesetzgeber unbedenklich und unbekümmert um systematische Anordnung in die Mitte des Privatrechtes eingeschaltet worden — ob zum Nachteile der Praxis freilich, möchte ich nicht so ohne weiteres bejahen, jedenfalls aber dem Empfinden des modernen Juristen fremd und ungewohnt.

Der Kauf ist einer von den Eigentumserwerbsgründen. Der Grundstückskauf ist eine von denjenigen Arten, auf grund welcher auch Grundstücke übertragen zu werden pflegen. Das römische Rechtssystem hat nun für die Gesamtheit der Erwerbsarten gewisse Regeln aufgestellt, welche den in irgend welcher Hinsicht mangelhaften Kaufvertrag mit Ablauf gewisser Fristen in einen vollkommenen rechtsgültigen verwandeln und den Käufer vor Ansprüchen dritter Personen, welche vielleicht ein besseres

Recht an dem Grundstück dem käuflichen Erwerber gegenüber geltend zu machen im stande wären, schützen sollten. Diese Rechtsvorschriften galten wie allgemein für jede Erwerbsart überhaupt, so natürlich auch für den Grundstückserwerb mittels Kaufvertrags. Die Reformation nun hat sie lediglich mit letzterem, als der am häufigsten vorkommenden Art der Grundstücksübertragung, in Verbindung gebracht.

So erklärt es sich, dass wir die Bestimmungen über die Eviktion bei Immobilien hier im Obligationenrechte beim Kaufvertrage vorfinden.

Das Gesetz unterscheidet zwischen Immobilien im Gerichtsbezirk der Stadt und solchen auf dem Lande; für erstere hat es eine Eviktionsfrist von Jahr und Tag, für die anderen eine solche von 4 Jahren festgesetzt. Ist aber einmal diese Frist verstrichen, so ist der Erwerb definitiv und unanfechtbar geworden. Jetzt erst kann der Erwerber seinen Besitz kraft rechter gewere schützen. Die Frist von Jahr und Tag, die bekanntlich genau genommen ein Jahr, sechs Wochen und drei Tage umfasst, ist eine echt deutsche und bereits im Sachsenspiegel als Verjährungszeit für die Eigentumsklage bei Immobilien enthalten: (S. S. II, 44 u. 42 § 2)

„Hat aber ir ein eine rechte gewere an deme gute jar und tag gehat ane rechte widerſprache, her en verluſet dar mete sin gut nicht, ab ime ſine gewere abwichen tut zu rechter gewerſchaft, deſte erz ſelbe verſte nach ſime rechten.“

Dass Rechte aus oder an Grundstücken wie Renten-, Zinsen- oder Steueransprüche (gült=Steuer) gleich dem Grundstücke selbst behandelt werden, ist gewöhnlich. Die drei genannten dinglichen Rechte sind offenbar nur beispielsweise als Vertreter für die zahlreichen Kategorien der Grundberechtigungen bezw. -belastungen genannt.

Nachdem der Absatz I des Gesetzes die allgemeine Regel für die Gewährschaft bei Immobilien aufgestellt hat, nach welcher Ansprüche Dritter nur innerhalb Jahr und Tag bezw. vier Jahren geltend gemacht werden können, statuierte Absatz II eine Ausnahme für Ausländer und solche dritte Personen, die ihre guten Rechte aus „anderen ehehaften Ursachen“ nicht in dieser kurzen Frist anzumelden im stande waren. Ehehaft (eehaft) ist ein dem sächsischen Rechte geläufiger Ausdruck

und bedeutet ungefähr so viel wie „notwendig“, durch die Notwendigkeit geboten. Wer also solche Gründe dafür geltend machen kann, dass er die gesetzliche Frist zur Erhebung der Eigentumsklage nicht eingehalten hat, soll die Würdigung derselben dem Gericht anheimstellen. Man könnte zweifeln, ob diese Vorschrift mehr privat- oder mehr prozessrechtlichen Charakter hat, so dass sich ihre Stellung hier ebenso rechtfertigen liesse wie im Prozessrechte. Dem reinen Prozessrecht hingegen gehören folgende Rechtssätze an. Macht nämlich ein dritter während der Gewährsfrist seine Rechte an dem verkauften Grundstück durch Klage gegen den Käufer geltend, so muss dieser dem Verkäufer, wenn er nicht zu Schaden kommen will, den Streit verkünden. Unterlässt er diese Streitverkündung, so kann er sich in keinem Falle an den Verkäufer halten, sondern riskiert die Herausgabe der Grundstücke ohne irgend welche Entschädigung. Der Verkäufer, dem der Streit verkündet ist, tritt in dem Prozess in die Rolle des Käufers als Beklagter ein. Weigert sich der Verkäufer nach zu recht erfolgter Streitverkündung, so kann der Käufer den Prozess in allen Instanzen auf Kosten des Verkäufers selbst führen. Wird dem Dritten das Grundstück zugesprochen, so hat der Verkäufer dem unterliegenden Käufer den Kaufpreis samt den aus den Prozess entstandenen Kosten zu ersetzen. Die Schadensersatz- bezw. Erstattungspflicht des Verkäufers für Kosten und Auslagen tritt selbst dann ein, wenn der Dritte im Rechtsstreite unterlegen ist. Hat jedoch der Käufer während der Gewährszeit Beschädigungen des Kaufgutes schuldhaft oder fahrlässig herbeigeführt oder wurde ihm dasselbe gewaltsam abgenommen, so ist eine Haftung des Verkäufers ausgeschlossen.

Dies sind mit unseren Worten ausgedrückt diejenigen Vorschriften, welche die Reformation für die Haftung bei Immobilien für Mängel im Rechte aufgestellt hat. Bei der Klarheit des Gesetzes erscheinen weitere Bemerkungen überflüssig. Im wesentlichen stützen sie sich auf römisch-rechtliche Prinzipien, sind sie aber auch im modernen Rechte beibehalten. Im römischen Rechte — um die analogen Vorschriften vergleichsweise anzuführen — konnte sich der Käufer im Falle der Eviktion, d. h. wenn ihm die Kaufsache im Prozesswege abgestritten wurde, dadurch schadlos halten, dass er den Verkäufer während der Usucapionszeit aufforderte, seinem Prozesse, in welchem ein Dritter die rei vindicatio erhoben hatte, zur Verteidigung der Sache im Rechts-

streite beizutreten — litis denuntiatio; — leistete der Verkäufer diesen Beistand nicht oder ohne Erfolg, so haftete er dem Käufer auf den doppelten Kaufpreis: actio auctoritatis.

§ 27.

Das sechste Gesetz.

Von Zugehörung der erkauften Güter.

So yemand ain behausung, Hofrait, oder ander gut, durch Kauf, vbergab, letzte Willen, oder sonst durch ainen rechtmässigen Titl oder ankunft an sich pringt, So sollen Prunnenketten, Prunnensayl vnd Aimer, auch die Läger in Kellern, sampt den eingemaurten oder eingezimmerten Beheltern, vnd was Niet und Nagel begreift, für ain zugehörung des erkauften guts, gehalten werden, vnd dem Kauffer folgen und pleiben, es were dann in kauffen oder anderen contracten, ain anders bedingt vnd ausgenommen.

Im Anschluss an die Rechtsnormen, welche die Gewährleistung für Rechtsmängel beim Immobilienkaufe regeln, bringt der Gesetzgeber die Vorschriften über den Begriff der Pertinenz. Der Begriff Zubehör an Grundstücken greift im deutschen Rechte von jeher erheblich weiter als im römischen. Letzteres versteht unter Zubehör eine selbständige Sache, welche lediglich dem wirtschaftlichen Zweck einer anderen Sache, der sogenannten Hauptsache, zu dienen bestimmt ist. Nach deutschem Rechte kann nicht nur ein Grundstück Zubehör eines andern sein, sondern auch Gutsinventar und Gewerbeinventar gilt vielfach als solches. Die früheren deutschen Rechte legten auf erd-, mauer-, niet- oder nagelfeste Verbindung Gewicht. Wie so häufig, zeigt sich in unserem Bürgerlichen Gesetzbuche bezüglich des Pertinenzbegriffes eine rückwärtige Bewegung, in dem hier unter Zubehör prinzipiell nur bewegliche Sachen verstanden werden. B.G.B. § 97. Der Verfasser der Reformation hat den Streit, der von jeher um den Pertinenzbegriff entbrannte, nicht aus der Welt geschafft. Denn ohne die Grenzen des Begriffes vollkommen klar festzulegen, hat er nur ganz allgemeine Vorschriften gegeben, deren Anwendung auf den einzelnen Fall er vertrauensvoll der Interpretation des Praktikers anheimstellte. Dies hat schon Wölkern vollkommen berechtigt angedeutet, wenn er schreibt:

„also hat zwar auch unser Gesetz zweifels ohne aus diesen Ursachen sich allhier gantz generaliter nur erkläret."

Zunächst wird vom Gesetze stets betont, dass die folgende Vorschrift nicht blos für den Kaufvertrag, sondern auch für alle andern Eigentumsübertragungsarten „für Uebergabe, letzten Willen oder sonstigen rechtmässigen Titel gelten solle." Nach dem Wortlaut des Gesetzes scheint mir jedoch kein Zweifel darüber zu herrschen, dass die Reformation unter Zubehör nicht blos bewegliche Sachen, sondern auch solche unbewegliche, welche lediglich dem wirtschaftlichen Zwecke einer Hauptsache dienen, verstanden wissen will. Die Jurisdiktion der damaligen Zeit war in diesem Punkte sicherlich sehr schwankend, weshalb der Verfasser den Anmerkungen, gestützt auf den vortrefflichen Gewährsmann Stryk jedermann den wohlmeinenden Rat gibt, wenn es sich um Angebäude, Gärten etc. handelt, derenthalben stets besondere Bestimmungen in den betreffenden Vertrag aufzunehmen und es gewissermasen nicht darauf ankommen zu lassen, dass durch Richterspruch die Pertinenzeigenschaft festgestellt werden muss.

Wenn man aber schon die Ansicht für richtig hält, gemäss deren dieses Gesetz nur eine allgemeine und keineswegs erschöpfende Vorschrift über die Zubehörungen erkaufter Güter darstellt, dann ist schwer einzusehen, warum nicht auch andere als in dem Gesetz aufgezählte Pertinenzien, die natürlich dem gleichen wirtschaftlichen Zwecke wie jene dienen müssen, unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen sollen. So gut ein Kellerlager Zubehör im gesetzlichen Sinne ist, ebenso gut kann man einen Garten oder eine angebaute Remise für Zubehör erklären; denn wie jenes, so dienen auch diese „Sachen" einem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache.

In diesem Sinne — meine ich — müssten die Bestimmungen des Gesetzes ausgelegt werden.

Danach ist aber die Reformation weit über das römische Recht hinausgegangen; sie hat treu an dem echt deutschen Grundsatze festgehalten: Pertinenz ist alles, was niet- und nagelfest ist.

§ 28.

Das siebente Gesetz.

Wie es mit ainem gut, so zweyen oder mehr verkauft, gehalten werden soll.

So ain Hab oder Gut, zweyen oder mer, ye ainem hinder dem andern verkauft würdet, Soll dasselbig gut dem folgen und pleiben, dem es zu seinen Handen, würcklich überantwort oder eingeraumbt worden ist, vngeacht, ob gleich sein Kauf zum letzten beschehen were.

Aber die andern Kauffer, mügen den Verkauffer, vmb alle scheden und nachteil, so inen daraus entstanden, vnd hinfüro entsteen möchten, Rechtlich beclagen, vnd der Verkauffer deßhalb erstattung zu tun schuldig, vnd ainem Rath vorbehalten sein, den Verkauffer nach gestalt begangener verhandlung zu straffen.

Was wir schon beim fünften Gesetze bezüglich der Anordnung in einem modernen Rechtsbuche bemerkt haben, gilt auch für das sechste. Mit Recht hat die Wissenschaft die Lehre von den Zubehörungen, der wir hier im Obligationenrechte und zwar beim Kaufvertrage begegnen, im Anschluss an das römische Recht ins Gebiet des Sachenrechts verwiesen. Mit diesen Vorschriften schliesst das spezielle Recht des Immobiliarkaufes in der Nürnberger Reformation ab. Das siebente und achte Gesetz wenigstens ist nicht nur für Immobilien, sondern auch für Mobilien in Anwendung zu bringen. Das erste von diesen beiden enthält eine Vorschrift, deren Charakter unzweifelhaft nur ein vorsorglicher ist. Denn im System des römischen Rechtes und auch im deutschen Privatrechte ist eine ähnliche Vorschrift nicht zu finden; vielmehr war man hier darauf angewiesen, die Fragen, welche die Reformation besonders entscheidet, nach allgemeinen Grundsätzen zu beurteilen. Es handelt sich nämlich darum, wie es gehalten werden soll, wenn ein Gut oder eine Sache zweien oder mehreren verkauft worden ist. Nach dem Rechte der Reformation stellen sich die hiefür geltenden Regeln in voller Uebereinstimmung mit der römischrechtlichen und den deutschrechtlichen Anschauungen folgendermassen dar:

Hat ein Verkäufer seine Sache zweien oder mehreren verkauft, so sind ohne Zweifel zwei oder mehrere Kaufverträge zu stande gekommen. Es ist aber klar, dass die Kaufsache nur

einem einzigen Käufer gehören kann, demjenigen nämlich, welchem sie übergeben oder gefertigt d. h. zugesandt wurde. Es macht nichts aus, wenn der mit diesem Käufer abgeschlossene Vertrag ein späterer oder gar der letzte ist. Denn der Eigentumsübergang hängt eben von der Uebergabe der Kaufsache und nicht etwa vom Kaufabschlusse ab. Eigentumserwerb und Kaufabschluss sind zwei grundverschiedene Rechtsakte. Obligatorisch freilich hat sich der Verkäufer auch dem oder den andern Kontrahenten gegenüber verpflichtet, sobald ein Kaufvertrag zwischen ihm und ihnen zustande gekommen ist. Der Umstand, dass er den übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, hat für ihn die zivilrechtliche Folge, dass der Käufer seine Rechte aus dem Kaufvertrag klagsweise gegen ihn geltend zu machen berechtigt ist. Es ist also keineswegs so, dass nur derjenige Kaufvertrag Gültigkeit erlangt, bei welchem Uebergabe der Kaufsache erfolgte, weil wie gesagt, die obligatorische Verpflichtung lediglich die Willenseinigung und nicht die Tradition zur Voraussetzung hat.

Wie diese Regeln des I. Absatzes des Gesetzes VII, so lassen sich auch die Vorschriften des Absatzes II jenes Gesetzes nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen interpretiren. Es ist ohne weiteres selbstverständlich, dass der schlechtgläubige oder fahrlässige Verkäufer für allen Schaden haftet, welcher einem gutgläubigem Käufer daraus entsteht, dass die Leistung an ihn, also die Erfüllung des Kaufvertrags unmöglich wird.

So klar und einfach diese Bestimmungen an sich sind und ein näheres Eingehen auf den materiellrechtlichen Inhalt überflüssig machen, so bemerkenswert ist die Beobachtung, die wir hier ohne Mühe machen können, dass es der Gesetzgeber für notwendig gehalten hat, allgemeine Grundsätze, deren Auslegung nicht einmal bestritten war, auf einen speziellen Fall anzuwenden und das Resultat dieser Erwägungen gesetzmässig festzulegen. Es ist dies ungefähr geradeso, als wenn das B.G.B. in seinen Vorschriften, die im besonderen für den Kaufvertrag gelten, beispielsweise bestimmt hätte: „Ein Kaufvertrag, der zum Scheine abgeschlossen ist, ist nichtig.“ Wir wissen aus den allgemeinen obligationenrechtlichen Bestimmungen des B.G.B., dass Verträge, die zum Schein abgeschlossen sind, nichtig sind. Eine im Gesetz ausgesprochene Anwendung dieser allgemeinen Regel auf den Kaufvertrag gilt mit Recht als Ueberfluss. Die vorliegende Stelle der Re-

formation zeigt uns wieder aufs neue, dass bei allem Fortschritt und bei der verhältnismässig weitgehenden Entwickelung des damaligen Nürnberger Rechts dennoch eine gewisse Naivität der Auffassung nicht verkannt werden kann. Selbstverständlich wäre es eine Unbilligkeit, dies dem Gesetzbuch als damals bereits zu empfindenden Mangel auslegen zu wollen. Wer sich auf den Standpunkt der damaligen Rechtswissenschaft zu stellen bemüht, wird sich schon von selbst nicht dazu verleiten lassen.

Weiterhin ist der heutige Jurist bestrebt, verschiedene Rechtsmaterien, selbst wieder die des Zivilrechtes, strenge auseinanderzuhalten. Er vermeidet es unter allen Umständen, Bestimmungen, die z. B. dem Handelsrechte angehören, den bürgerlich-rechtlichen Vorschriften zu vermischen. Wenn aber hier die Grenze auch nicht immer ganz scharf gezogen werden kann, so ist es doch jedenfalls der Wille des modernen Gesetzgebers, Bestimmungen des Zivilrechts und des Strafrechts, überhaupt des privaten und öffentlichen Rechtes möglichst wenig in ein und demselben Zusammenhange darzustellen — selbstredend spreche ich von Prinzipien und weiss wohl, wie häufig die Praxis genötigt ist, von diesen abzuweichen. — Aber auch hier steht die Reformation auf einem andern, um nicht zu sagen, weniger entwickelten Standpunkt. Unbedenklich nimmt sie Strafvorschriften in ihre Gesetze auf. Einem solchen Falle begegnen wir hier: dem Rate der Stadt soll es vorbehalten sein, „den verkauffer nach gestalt begangener Handlung zu strafen.“

§ 29.

Das achte Gesetz.

Von Gütern ſo mit frembdem gelt erkauft werden.

Wann ainer mit aines andern oder gemeinem gelt, doch in ſeinem Namen etwas kauft, vnd jme alſo das gut eingeantwort würdet, ſo ſteet jme ſolches allain zu, vnd nit demjhenigen, deß das gelt geweſen iſt, ausgenommen etliches fell, als vnder andern.

Da ain Vormund oder Verſorger, von ſeines pflegkinds, oder der Synloſen, oder verſchwender zuſtendigem Gelt, etwas in ſeinem Namen kauft, ſo ſoll dasſelb erkauft gut, zins oder anders, mit ſampt aller nutzung, dem pflegkind, Synloſen, oder verſchwender zuſteen, volgen und bleiben.

Deßgleichen, ſo ain Mann von ſeiner Eefrawen gelt, oder herwiderumb die Fraw von jres Eemannes gelt, ain gut, zins, Gült, oder anders kauft, das ſoll dem, von deſſen gelt es erkauft worden, zuſteen, doch mit der abnutzung und geniß gehalten werden, zumaſſen ſonſt zwiſchen Eheleuten hernach geordnet würdet.

Die allgemeine Erörterung, welche wir dem vorhergehenden Gesetz vorauszuschicken für notwendig hielten, gilt auch für das vorliegende. Auch hier hat der Gesetzgeber vorsorglich allgemeine Rechtsgrundsätze auf einen besondern Fall angewendet. Die Römer entscheiden diese Fragen nach allgemeinen Lehren, und auch das deutsche Privatrecht kennt eine ähnliche besondere Vorschrift, wie diejenige des VIII. Gesetzes nicht. Freilich ist dieselbe in mehreren Partikularrechten zu finden, die teilweise vor die Entstehung unseres Gesetzbuches fallen, teilweise aber auch das Recht der Reformation wie in so vielen Fällen zum Muster genommen haben (vergl. das Dinkelsbühler Recht!).

Der Ausdruck des Gesetzes ist sehr klar und lässt keinen Zweifel über die Auslegung zu. Wer etwas im eigenen Namen kauft, sei es gleich mit fremdem Geld, der erwirbt für den Fall, dass der Kauf an und für sich rechtsgültig ist, die Kaufsache ebenso, als wenn er sie mit seinem eigenen Gelde erworben hätte. Dass sich der geschädigte Dritte an denjenigen halten kann, welcher ihm den Vermögensschaden zugefügt hat, ist natürlich eine ganz andere Frage, die das Gesetz an dieser Stelle nicht zu berühren hat und welche sich aus den Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung etc. etc. löst.

Der Absatz II stellt beispielsweise einige Ausnahmen fest, welche die Regel des Absatz I durchbrechen. Wenn der Vormund oder Pfleger etwas zwar im eigenen Namen, aber um das ihm anvertraute Mündelgeld etwas käuflich erwirbt, so erwirbt er es ausnahmsweise nicht sich, sondern seinem Mündel oder Pflegling. Dass dies nicht die einzigen Fälle sind, in denen der Gesetzgeber eine Ausnahme von der Regel statuiert wissen will, ergibt sich schon aus dem Wortlaut des Gesetzes: ausgenommen etlicher fell als vnder andern.

Nicht ganz klar hingegen ist der Sinn des III. Absatzes. Derselbe bestimmt ganz allgemein, dass die Ausnahmevorschrift des Absatz II auch unter Eheleuten gelten solle. Nun ist es aber auf den ersten Blick einleuchtend, dass diese Bestimmung nicht

schlechthin für alle Ehen gelten kann, sondern dass es vielmehr sehr wesentlich auf den Güterstand ankommt, in welchem die Eheleute leben. Ohne weiteres wird man zugeben müssen, dass eine derartige Vorschrift nur da einen Sinn haben kann, wo es sich um einen Güterstand handelt, bei welchem der einseitige Erwerb eines Ehegatten nicht zu gunsten eines gemeinschaftlichen Vermögens — eines Gesamtgutes — geschieht. Wir können also hier nur an die verdingte, nicht auch an die versamte Ehe des Nürnberger Rechtes denken. Bei letzterer wäre die Vorschrift in soferne überflüssig, als eben nur ein sogenanntes Gesamtgut vorhanden ist und man — vom Vorbehaltsgut abgesehen — nicht von dem Gelde des Ehemanns oder der Ehefrau reden kann. Der Kommentator der Reformation hat auf diese Ungenauigkeit mit Recht hingewiesen. Auch bemerkt derselbe ergänzend, dass nach allgemeiner Praxis die gleiche Ausnahme für den Fall eintritt, wenn es sich um Geld oder Gut einer Stiftung oder eines Lehens handelt.

§ 30.

Das neunte Gesetz.

In was Zeit erkaufte varende haab erseſſen werden.

So ymand durch redlich Keuf, oder ſonſt aufrichtige Handlung, varende oder bewegliche hab in ſein Hand pringt, ſo würdet dieſelbig, in dreyen Monaten den negſten, zwiſchen den gegenwärtigen, die des kundlich wiſſen tragen, aber gegen den abweſenden, die des nit wiſſen hetten, in Jarsfriſten erſeſſen, darumb wo yemand hernach käme, vnd zu der erkauften hab, ſprüch und forderung zu haben vermainte, denſelben ſoll der verkauffer, und nit der Kauffer antwort zu geben ſchuldig ſein.

Doch ſollen hiermit geraubte oder geſtolne güter mit gemaint noch verſtanden werden, dann in denſelben mag ainiche gewehr oder gerechtigkeit, durch lenge der Zeit erſeſſen werden.

Die Lehre vom Eigentumserwerb durch Ersitzung ist eine derjenigen Materien, welche im Lauf der Zeit die grössten Veränderungen erlitten haben. Bekanntlich war die Ersitzung von Grundstücken dem alten deutschen Rechte überhaupt fremd und

fand erst seit der Rezeption Aufnahme in unser Rechtssystem. Die Ersitzung fahrender Habe hingegen ist ein dem deutschen Rechte wohlbekanntes Institut, wenn auch die für sie geltenden Fristen in den verschiedenen Partikularrechten erheblich auseinandergingen. Im römischen Rechte herrschte bis auf Justinian infolge der Unterscheidung der zivilen usucapio und der prätorischen longi temporis praescriptio keine Einheit. Es ist das unbestrittene Verdienst Justinians, wie so häufig, so auch hier ein einheitliches Institut, die Ersitzung schlechthin, geschaffen zu haben: das Eigentum an Grundstücken wird nach Justinian in 10 — inter praesentes — bezw. 20 — inter absentes — Jahren ersessen, während das Eigentum an Mobilien bereits nach 3 Jahren durch Ersitzung erworben wird. Im gemeinen Rechte unterschied man 2 Arten von Fahrnisersitzung: die ordentliche dreijährige, welche bona fides und justus titulus zur Voraussetzung hatte, und die ausserordentliche 30-, bezw. 40jährige, welche sich lediglich mit der bona fides begnügte.

Die römischen Rechtsgedanken wurden den deutschen Verhältnissen angepasst. Die Folge war die gewöhnliche. Man brachte das römische Institut mit einem der Wirkung nach ähnlichen deutschrechtlichen Gebilde in Zusammenhang, mit der mittelalterlichen Bestimmung nämlich, dass nach Ablauf der Frist von Jahr und Tag die Klagverjährung bezüglich der Ansprüche Dritter an der Sache eintrat. Der Satz, ursprünglich nur auf Grundstücke anwendbar, ward dann mannigfach auf bewegliche Habe ausgedehnt. Der Gerichtsgebrauch übernahm von ihm das Zeitmass auf die römische ordentliche Ersitzung, änderte jedoch an deren Erfordernissen nichts.

Die Reformation verlangt als Vorbedingung der Ersitzungsfähigkeit einer beweglichen Sache, dass dieselbe bona fide erworben sei; selbstverständlich ist jeder Erwerbsgrund ausreichend. Bei Gelegenheit des Kaufvertrages ist dieses Gesetz wohl deswegen aufgeführt, weil der Kauf die häufigste und gewöhnlichste Art des Erwerbes von fahrender Habe ist. Die Gewohnheit des Gesetzgebers, derartige Vorschriften, welche nicht blos für einen speziellen Fall, sondern für alle ähnlichen Rechtsverhältnisse überhaupt Gültigkeit haben, unter die anderen gerade für solch einen besonderen Fall bestehenden Vorschriften zu mengen, haben wir viel zu häufig kennen gelernt, als dass sie einer nochmaligen Begründung bedürfte.

Was uns bei vorliegendem Gesetze wunder nehmen könnte, das ist die ungewöhnliche Kürze der Fristen, die das Nürnberger Recht für die Ersitzung festgesetzt hat: inter praesentes drei Monate, inter absentes ein Jahr. Bezüglich derselben sei auf das anlässlich des 4. Gesetzes Gesagte hieher Bezug genommen. Da das Gesetzbuch einzig und allein von der Verjährung des Erwerbs fahrender Habe spricht, so hat es natürlich für Immobilien bei den Vorschriften des gemeinen Rechts sein Bewenden. Nach der Ansicht des Commentators scheint dies auch herrschende Praxis gewesen zu sein; wenigstens führt er zwei bedeutende Gewährsmänner, darunter Wurffbain, für seine Behauptung an.

Der zweite Absatz des vorliegenden Gesetzes bringt keine neue Bestimmung, sondern wiederholt lediglich die Ausnahme, die schon das römische Recht statuiert hatte. Hier waren gewisse Sachen kraft Gesetzes der Ersitzung entzogen, so die res furtivae und die res vi possessae. Deshalb sah sich Justinian veranlasst, auch für diese Sachen eine „ausserordentliche Ersitzung" — longissimi temporis praescriptio — einzuführen. Hienach kann das Eigentum hieran durch 30-, bezw. 40 jährigem ungestörten Besitz erworben werden. Die einzige Voraussetzung ist der bona fide-Erwerb. Wenn also eben nach 30, bezw. 40 Jahren Klagverjährung eingetreten ist, so hat der gutgläubige Besitzer nicht nur dem früheren Eigentümer gegenüber die Einrede der Klagverjährung, sondern auch im Falle des Besitzverlustes gegen jeden Dritten die rei vindicatio. Auf den nämlichen Standpunkt hat sich auch die Reformation gestellt. Freilich ist einiges Widerstreben hiebei ganz unverkennbar, wie sich aus dem Wortlaut des Gesetzes „ainiche gewer und gerechtigkeit" deutlich ersehen lässt.

§ 31.

Das zehnte Gesetz.

Das in Kaufuerſchreibungen die Kauffumma benent werden ſoll.

So die Keuf vnd derſelben verſchreibungen in gericht oder durch zween des kleineren oder größern Raths hier füro erzeugt und aufgericht werden, ſo ſoll allwegen

die Kauffumma mit nemlichen außgetruckten Worten, zu uerhütung allerley betrug und vorteilischer Handlungen denselben kaufverschreibungen eingeleibt werden.

Dieses Gesetz hat die Reformation mit Recht an den Schluss des gesamten Kaufvertragsrechtes gestellt. Es enthält lediglich eine allgemeine Vorschrift, und dient, wie es ja selbst sagt, zur Verhütung allerlei Betrugs und übervorteilender Handlungsweise. Abgesehen von Kaufverträgen über die Immobilien, die ja der schriftlichen Form niemals entbehren können, wurden, wie es bei uns heute ebenso geschieht, auch die Kaufverträge über Mobilien häufig schriftlich abgeschlossen. Mochten diese Verträge nun gerichtlich oder aussergerichtlich errichtet werden, so empfahl, um nicht zu sagen, schrieb der Gesetzgeber vor, dass die Kaufsumma im Vertrage fixiert werde. Der Nutzen einer solchen Vorschrift liegt auf der Hand. Schon die damalige Praxis erachtete die Befolgung der Regel wohl nicht als unbedingt erforderlich für die Gültigkeit des Vertrages überhaupt, wenigstens wurden, wie uns der Commentator bestätigt, ebenso viele Gründe für als gegen geltend gemacht. Sicher und zwar durch Präjudiz festgelegt ist hingegen, dass für den Fall, wenn der Kaufpreis schon bezahlt war, es vollkommen genügte, wenn der Kaufvertrag die Tatsache der Begleichung der Kaufschuld und die Quittierungserklärung des Verkäufers enthält. Immerhin darf man die Wichtigkeit einer solch rein formellen Vorschrift nicht unterschätzen, insbesondere diejenige Meinung nicht allzu schnell verwerfen, welche aus dem Mangel derselben auf Ungültigkeit des Vertrages schliesst. Der moderne Jurist weiss nur zu gut, wie häufig es vorkommt, dass geringfügige Formalien, (wenn sie übersehen werden), die weittragendste Bedeutung für die rechtliche Beurteilung einer Sachlage haben können. Um ein recht in die Augen fallendes Beispiel heranzuziehen, möchte ich nur auf die Formalvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches bei Errichtung eines Privattestamentes hingewiesen haben, die, wenn man eine zweijährige Praxis als ausreichend beweiskräftig ansehen will, von den Testanten fast öfter übersehen werden als sie Beachtung finden.

Es müsste das Ideal einer Rechtsordnung sein, welche sich soweit wie möglich von Formalien überhaupt befreite und lediglich dem wahren Willen der Parteien Rechnung trüge!

§ 32.

Schlusswort.

In zehn Titeln hat also die Reformation die Normen über die emtio venditio, den Kaufvertrag dargestellt. Wenn damit auch diese Materie vollständig erschöpft ist, so begegnen uns beim weiteren Studium des Gesetzbuches doch an verschiedenen Stellen Rechtssätze, welche sich mit dem gleichen Gegenstande befassen. Je vollkommener eine Gesetzgebung ist, desto mehr wird sie bestrebt sein, alle erdenklichen Vorschriften, welche von einer Materie handeln, im Zusammenhange darzubieten. Das Bürgerliche Gesetzbuch bringt viel mannigfaltigere und zahlreichere Rechtssätze beim Kaufvertrag. Deshalb ist jedoch der Schluss noch nicht berechtigt, das Nürnberger Recht gebe über die oder jene in den zehn Titeln nicht behandelte Frage keinen Aufschluss.

Im Bereiche meiner Aufgabe konnte es freilich nicht liegen, all die Bestimmungen des ganzen Gesetzbuchs zusammenzusuchen, welche vom Kaufe handeln. Ich hatte mir lediglich vorgenommen, eine zusammenhängende, kleinere Rechtsmaterie der Reformation zur Grundlage meiner Erörterungen zu machen, um daran zu zeigen, auf welcher Stufe das materielle Recht von damals sich befinde, das Recht einer Gesetzessammlung, aus deren Geschichte uns ihre umfassende Bedeutung klar geworden ist. Zugleich vermochten wir zu erkennen, wie Nürnberg eines der ersten Gemeinwesen war, welches sein Recht nach den Bedürfnissen des Handels und Verkehrs zu gestalten verstand.

Ich lebte der Ueberzeugung, durch eine Besprechung der lediglich hier im Zusammenhange gebotenen Rechtsvorschriften viel eher das Eigenartige und Treffliche an dem Gesetzbuche hervorheben zu können als durch eine erschöpfende systematische Darstellung des gesamten Kaufvertragsrechtes der damaligen Zeit. Deshalb stellte ich auch jedem einzelnen Abschnitte den Gesetzestext der Reformation unverändert voran, um leidigen Wiederholungen aus dem Wege zu gehen. Jedenfalls glaube ich, dass der skizzenhafte Charakter des II. Teiles meiner Arbeit dieser nicht zum Nachteil gereicht und reichlich durch die eingehende Behandlung der einzelnen Fragen aufgewogen wird. Vielleicht darf

ich noch versichern, dass mir nur zahlreiche und zeitraubende Proben diese Art der Bearbeitung als die dankbarste und angemessenste erscheinen liessen.

Bei einem Gesamtüberblick erkennen wir, wie Nürnbergs geschriebene Gesetze die politische und wirtschaftliche Grösse der alten Noris vollkommen rechtfertigen. Indes können es nicht nur Vorzüge materieller Art gewesen sein, die unserer Vaterstadt zum Weltrufe verhalfen; das Nürnberg des 15. und 16. Jahrhunderts war auch eine Pflegestätte der Wissenschaft und brachte Männer hervor, die theoretisch so Erspriessliches leisteten wie seine Kaufherrn und Zunftmeister in Handel und Gewerbe.

Und wie damals schon das Band der Wissenschaft die mächtige Handelsstadt mit der nahen Universität Altdorf verknüpfte, so möge zu Nutz und Frommen aller, die Nürnberg ihre Heimat nennen, fortdauern in unerschüttertem Bestande eine innige geistige Verbindung zwischen unserer Vaterstadt und der hohen Friderico-Alexandrina.

Finis.